

Das Pensionssystem in Österreich – Ein Überblick

Ausgabe für das Jahr 2025



Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK

Titelbild: © AkuAku/AdobeStock

Wien, 2025. Stand: 5. Februar 2025

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

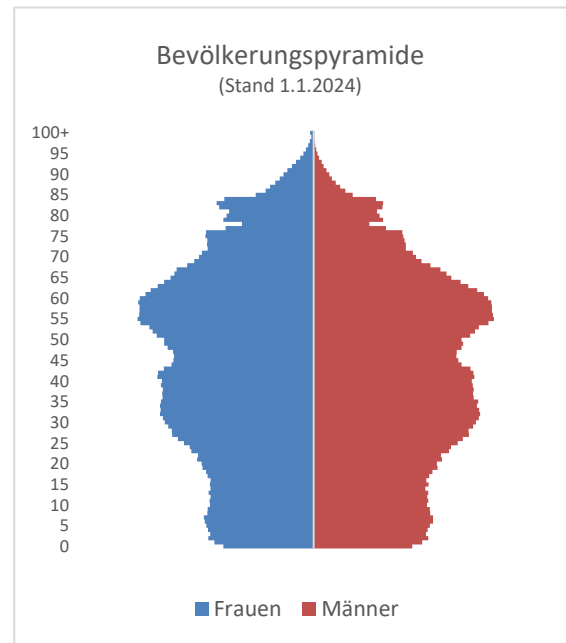
Zahlen, Daten und Fakten	5
1 Grundsätzliches	7
1.1 Wesensmerkmale und gesetzliche Grundlagen der Pensionsversicherung.....	7
1.2 Sozialversicherungsträger	8
1.3 Finanzierung der Pensionsversicherung	9
2 Pensionsversicherungszeiten	14
2.1 Pflichtversicherung	14
2.2 Freiwillige Versicherung.....	15
2.2.1 Selbstversicherung.....	15
2.2.2 Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung.....	16
2.2.3 Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	16
2.2.4 Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.....	18
2.2.5 Weiterversicherung	19
2.2.6 Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger.....	19
2.3 Höherversicherung	20
3 Leistungen	22
3.1 Alterspension	22
3.2 Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)	24
3.3 Korridorpension	24
3.4 Schwerarbeitspension	25
3.5 Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension.....	25
3.6 Waisenpension.....	26
3.7 Witwenpension/Witwerpension	28
3.8 Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	31
4 „Invaliditätspension neu“	34
4.1 Grundsatz Rehabilitation vor Pension	34
4.2 Berufliche Rehabilitation	34
4.3 Das Feststellungsverfahren.....	35
4.4 Kompetenzzentrum Begutachtung.....	36
4.5 Die Gesundheitsstraße.....	37
4.6 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	37
5 Berechnung der Pension	41
5.1 Das Pensionskonto.....	41
5.2 Abschlagsregelungen	43

5.3 Frühstarter:innenbonus.....	44
5.4 Bonifikation.....	44
5.5 Jährliche Pensionserhöhung.....	44
5.6 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung.....	45
5.7 Zusätzliche Erhöhung der Neupensionen 2024 und 2025.....	46
6 Frauen und Pension.....	48
6.1 Besonderheiten weiblicher Erwerbsbiografien.....	48
6.2 Gender Gap in Pensions.....	49
6.3 Kindererziehungszeiten.....	50
6.4 Pensionssplitting.....	51
6.5 Witwen-/Witwerpension.....	52
7 Ältere Arbeitnehmer:innen.....	54
7.1 Teilpension.....	54
7.2 Altersteilzeit.....	55
8 Mindestsichernde Leistungen für Pensionierte.....	56
8.1 Ausgleichszulage.....	56
8.2 Bonus zu einer Pension oder Ausgleichzulage.....	56
9 Besteuerung der Pension.....	58
9.1 Allgemeines.....	58
9.2 Pensionistenabsetzbetrag.....	59
10 Alterssicherungskommission.....	61
11 Betriebliche und private Pension.....	62
Tabellenverzeichnis.....	65
Abbildungsverzeichnis.....	66
Überblick: Pensionsleistungen 2025 bis 2034 nach Zugangskriterien.....	67
Glossar.....	77

Zahlen, Daten und Fakten

Demografische Kennzahlen (absolut inkl. prozentuelle Veränderung zum Vorjahr)

Kennzahl	Frauen	Männer
Bevölkerungsstand (1.1.2024)	4,64 Mio. (+0,5 %)	4,51 Mio. (0,6 %)
Anteil der 15-64-Jährigen (1.1.2024)	61,5 % (-0,4 Pp)	65,0 % (-0,3 Pp)
Anteil der 65+ Jährigen (1.1.2024)	25,3 % (+0,4 Pp)	20,4 % (+0,4 Pp)
Lebenserwartung bei Geburt (2023)	84,2 J. (0,5 J.)	79,4 J. (0,4 J.)
Sterbefälle (2023)	44.640 (-4,8 %)	45.120 (-2,9 %)
Lebendgeburten (2023)	37.596 (-0,6 %)	40.009 (-0,6 %)
Armutsgefährdung (2023)	15,8 % (+0,6 Pp)	13,9 % (- 0,5 Pp)
Armutsgefährdung 65+ Jährigen (2023)	20,0 % (+2,5 Pp)	13,2 % (+1,7 Pp)



Quelle: Statistik Austria

Arbeitsmarkt und Wirtschaft (Werte 2023, inkl. prozentuelle Veränderung zum Vorjahr)

Kennzahl	Frauen	Männer
Arbeitskräftepotenzial	2,0 Mio. (+1,3 %)	2,3 Mio. (+1,1 %)
Unselbstständig Beschäftigte	1,8 Mio. (1,4 %)	2,1 Mio. (+0,8 %)
Teilzeitquote Unselbstständige	51,6 % (-0,1 Pp)	12,9 % (+1,0 Pp)
Beschäftigungsquote (20-64-J).	73,3 % (-0,1 Pp)	81,1 % (-0,1 Pp)
Beschäftigungsquote 55-64-J.	49,4 % (+0,4 Pp)	65,4 % (+1,5 %)
Erwerbsquote	73,9 % (+0,5 Pp)	82,4 % (+0,3 Pp)
Arbeitslosenquote (Registerquote) 23	6,0 % (0,0 Pp)	6,8 % (+0,2 Pp)

BIP pro Kopf: EUR 51.828 (+4,7 %),

Wirtschaftswachstum real: - 1,0 %

Begriffsdefinitionen:

Erwerbsquote: Anteil der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen (15-64 Jahre) an der gleichaltrigen Bevölkerung

Beschäftigungsquote: Anteil der Erwerbstätigen an der Wohnbevölkerung

Registerarbeitslosenquote: Bestand arbeitsloser Personen (AL) im Verhältnis zum Arbeitskräftepotential (= AL plus unselbständig Beschäftigte) gesetzt.

Quelle: BMA: AMIS, Eurostat

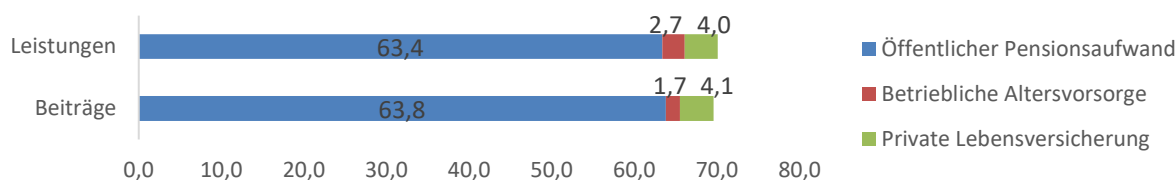
Gesetzliche Pensionsversicherung

(Werte 2023, inkl. prozentuelle Veränderung zum Vorjahr)

Kennzahl	Frauen	Männer	Erträge und Aufwendungen 2023	
			Betrag	
Pensionsversicherte gesamt (Jahresdurchschnitt)	2,0 Mio. (+2,6 %)	2,4 Mio. (+1,7 %)	Pflichtbeiträge	EUR 39.729 Mio. (+7,9 %)
Höhe der Beitragsgrundlagen (inkl. Partnerleistung u. Sonderzahlungen) (Jahresdurchschnitt 2023)	EUR 2.858,8 (+7,1 %)	EUR 3.840,7 (+5,9 %)	Pensionsaufwand	EUR 49.932 Mio. (+8,8 %)
Pensionsneuzuerkennungen (AP/IP)	66.295 (6,2 %)	55.408 (6,6 %)	Bundesbeitrag	EUR 12.989 Mio. (+11,8 %)
Pensionsantrittsalter (AP/IP) (Jahresdurchschnitt)	60 J. 2 M. (+1 M)	62 J. 2 M. (+1 M)	Bundesmittel (Bundesbeitrag + AZ)	EUR 14.154 Mio. (+11,5 %)
Anzahl der Alterspensionen (Stand Dezember)	1.116.321 (+3,1%)	825.172 (+2,2 %)	Gesamtaufwendungen (ohne AZ)	EUR 56.039 Mio. (+8,9 %)
Anzahl der Invaliditätspensionen (Stand Dezember)	38.096 (-5,4 %)	81.806 (-4,4 %)	Aufwand für Ausgleichszulagen	EUR 1.165 Mio. (+7,5 %)
Anzahl der Waisenpensionen (Stand Dezember)	22.905 ... (-0,2 %)	23.433 (+0,4 %)	Pensionsbelastungsquote: Auf je 1.000 Pensionsversicherte entfielen im Jahr 2023 577 Pensionen. (+-0 %)	
Anzahl der Witwen-/Witwerpensionen (Stand Dezember)	393.405 (-0,4 %)	46.365 (+1,2 %)	Begriffsdefinitionen:	
Anzahl der AusgleichszulagenbezieherInnen (Stand Dezember)	130.022 (1,5 %)	63.364 (-1,1 %)	Ausfallhaftung: Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen der Pensionsversicherung, die durch Steuermittel gedeckt wird.	
Anzahl der AZ- und Pensionsbonibezieher:innen (Stand Dezember)	18.802 (+3,6 %)	13.529 (+0,6 %)	Bundesbeitrag: Ausfallhaftung, Partnerleistung und Bundesbeitrag für Teilversicherte	
Durchschnittlichspension(AP/IP) (Stand Dezember)	EUR 1.244 (+7,0 %)	EUR 1.963 (+6,8 %)	Bundesmittel: Bundesbeitrag plus Aufwand für Ausgleichszulagen	
Durchschnittliche Pensionshöhe (AP/IP), ohne zwischenstaatl. Fälle, Wohnsitz Inland (Stand Dezember)	EUR 1.380 (+7,3 %)	EUR 2.280 (+6,7 %)	Partnerleistung: Ein Teil des Pflichtversicherungsbeitrages für die Pensionsversicherung (im GSVG, BSVG und FSVG) wird über Steuern finanziert.	

Quelle: BMSGPK, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Leistungen und Beiträge der drei Säulen, 2022, in Mrd. Euro



Quelle: WIFO; 2024

1 Grundsätzliches

1.1 Wesensmerkmale und gesetzliche Grundlagen der Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung ist, neben der Kranken- und Unfallversicherung, der dritte Zweig der Sozialversicherung.

Hauptaufgabe der gesetzlichen Pensionsversicherung ist der materielle Schutz des Menschen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Falle des Todes. Weitere Aufgaben sind Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation.

2023 waren im Jahresdurchschnitt rund 4,4 Mio. Personen durch die gesetzliche Pensionsversicherung geschützt. Davon waren rund 2,4 Mio. Männer und rund 2 Mio. Frauen. Der Großteil entfiel auf in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen. Rund 16.000 Personen beanspruchten eine freiwillige Versicherung. Davon waren 81 Prozent Frauen.

Zu den Wesensmerkmalen der Pensionsversicherung zählen:

- Pflichtversicherung (d.h. Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes, unabhängig vom Willen und Wollen des Einzelnen),
- Organisation im Umlageverfahren (d.h. Finanzierung der Pensionsversicherung mittels laufenden Beitragszahlungen),
- keine Gewinnorientierung,
- Zusammenschluss in einer Risikogemeinschaft (keine Riskenauslese),
- Selbstverwaltung (Verwaltung durch unmittelbar Betroffene),
- Solidaritätsprinzip (d.h. die Beiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Belastbarkeit des Einzelnen, nicht am versicherungsgegenständlichen Risiko),
- soziale Leistungselemente (wie z.B. die Ausgleichszulage),
- Antragsprinzip (Leistungsfeststellung erfolgt nur über Antrag),
- Äquivalenzprinzip (höhere und längere Beitragszahlung erhöhen die Pensionsleistung).

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind in folgenden Bundesgesetzen enthalten, wobei für unterschiedliche Personenkreise sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen in den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind:

- APG (Allgemeines Pensionsgesetz): Für ab 1955 Geborene werden die Pensionen nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) berechnet. Für den davor geborenen Personenkreis gelten – je nach Versichertengruppe – die einschlägigen Gesetze, die auch Vorgaben zu den jeweils heranzuziehenden Beitragsgrundlagen machen,
- ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz): Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer,
- BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz): Bauern,
- FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger): freiberuflich Selbstständige (wie z.B. Mitglieder der Apothekerkammer),
- GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz): „alte“ Selbstständige und „neue“ Selbstständige.

1.2 Sozialversicherungsträger

Mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz (SV-OG) wurde im Dezember 2018 die Zusammenführung von 21 Sozialversicherungsträgern auf nur mehr fünf Sozialversicherungsträger unter einem Dachverband beschlossen.

Seit dem 1. Jänner 2020 ist die neue Struktur gültig und umfasst

- Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK):
Die ÖGK ist zuständiger Krankenversicherungsträger für jene Personen, die zuvor bei den neun Gebietskrankenkassen sowie den Betriebskrankenkassen (mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe) versichert waren.
- Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS):
In der SVS wurden die Sozialversicherungsanstalt der Gewerbetreibenden (SVA) und Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) vereint. Die SVS ist Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger.
- Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB):

Die BVAEB ist aus der Vereinigung der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA) und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) entstanden. Die BVAEB ist Träger der Kranken- und Unfallversicherung für die genannte Versichertengruppe. Für die Pensionsversicherung ist sie, mit Ausnahme der Vertragsbediensteten des Bundes und der Länder, die ab 1999 in den Dienst getreten sind, zuständig.

- Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA):
Die PVA ist zuständig für unselbständige Arbeiter:innen und Angestellte und ist größter Pensionsversicherungsträger.
- Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA):
Die AUVA ist der größte Unfallversicherungsträger Österreichs und zuständig für die Unfallversicherung der unselbständig Erwerbstätigen sowie Schüler:innen, Kindergartenkinder und Auszubildende.

Tabelle 1: Organisation der Sozialversicherungsträger ab 1. Jänner 2020

Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Quelle: BMSGPK; eigene Darstellung

1.3 Finanzierung der Pensionsversicherung

Die öffentliche Altersvorsorge wird sowohl über Beiträge, als auch über Steuern finanziert.

Die Mittelaufbringung ist dreigeteilt und entfällt auf:

- Beiträge der Versicherten,

- Beiträge der Dienstgeberinnen/Dienstgeber und
- Beiträge aus Steuermitteln.

Die laufenden Pensionszahlungen sind nicht als Äquivalent der vorher eingezahlten Beiträge zu interpretieren.

Beiträge

Der Großteil der Pensionsversicherung wird über Beiträge finanziert. Die Beiträge werden in der Höhe des Beitragssatzes von 22,8 Prozent von der Beitragsgrundlage entrichtet. Die Beitragsgrundlage bemisst sich im Bereich der unselbstständig Erwerbstätigen (ASVG) grundsätzlich am Arbeitsverdienst und im Bereich der Selbstständigen (Bauern und Gewerbetreibende) an den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Für Einkommensbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt im Jahr 2025 EUR 6.450,00. Im Bereich der Selbstständigen und der Bauern beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 7.525,00. Hochgerechnet auf ein Jahr sind die Höchstbeitragsgrundlagen gleich hoch, da die Höchstbeitragsgrundlage bei Unselbständigen auf 14 Monatsbezüge, bei Selbständigen auf 12 Kalendermonate angewandt wird. Im Bereich des ASVG leisten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 10,25 Prozent und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber 12,55 Prozent vom Bruttolohn bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Partnerleistung

Der Beitragssatz im Bereich des GSVG liegt bei 18,5 Prozent, im Bereich des BSVG bei 17,0 Prozent und im FSVG bei 20,0 Prozent. Über die Partnerleistung leistet der Bund einen Beitrag, damit insgesamt 22,8 Prozent erreicht werden.

Tabelle 2: Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach Gesetzen

Art der Versicherung	Mittelaufbringer:in	ASVG	GSVG	BSVG	FSVG
Pflichtversicherung	Dienstnehmer/ Versicherter	10,25 %	18,50 %	17,00 %	20,00 %
	Dienstgeber/Bund	12,55 %	4,30 %	5,80 %	2,80 %

Art der Versicherung	Mittelaufbringer:in	ASVG	GSVG	BSVG	FSVG
	Gesamt	22,80 %	22,80 %	22,80 %	22,80 %
Weiterversicherung	Versicherter/Bund	22,80 %	22,80 %	22,80 %	22,80 %
Selbstversicherung	Versicherter/Bund	22,80 %	-	-	-

Quelle: BMSGPK; eigene Darstellung

Teilversicherungszeiten

Für bestimmte Zeiten, wie bspw. Zeiten der Kindererziehung, Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes und Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges werden ebenfalls Beiträge an die Pensionsversicherung entrichtet. Für diese Teilversicherungszeiten werden die Beiträge vom Bund, dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Arbeitmarktservice oder dem Familienlastenausgleichsfonds aufgebracht.

Umlageverfahren

Die Finanzierung der Pensionsversicherung erfolgt im Umlageverfahren. Die Beiträge der Erwerbstätigen werden sofort zur Finanzierung der Pensionszahlungen eingesetzt. Grundlage dafür ist ein „Generationenvertrag“. Dieser beruht auf dem Prinzip, dass Beitragszahler:innen über die Zahlung ihrer Beiträge einen Pensionsanspruch erwerben, der wiederum durch die Beitragszahlungen der nachkommenden erwerbstätigen Generation abgedeckt wird.

Bundesmittel

Die Bundesmittel sind Leistungen des Bundes an die Sozialversicherung und setzen sich aus den Bundesbeiträgen und den Ersätzen für die Ausgleichszulagen zusammen:

1. Bundesbeiträge

- Partnerleistung: Dies ist die Differenz, die der Bund leistet, damit bei Selbstständigen der allgemeine Beitragssatz von 22,8 Prozent erreicht wird,
- ein Teil der Beiträge für Teilversicherte,
- Ausfallhaftung: Die Ausfallhaftung dient zur Deckung der Lücke zwischen den Einnahmen der Versicherungsträger und den Aufwendungen (Pensionen u.a.).

2. Ersatz des Ausgleichszulagenaufwandes: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern den gesamten Aufwand für die Ausgleichszulagen.

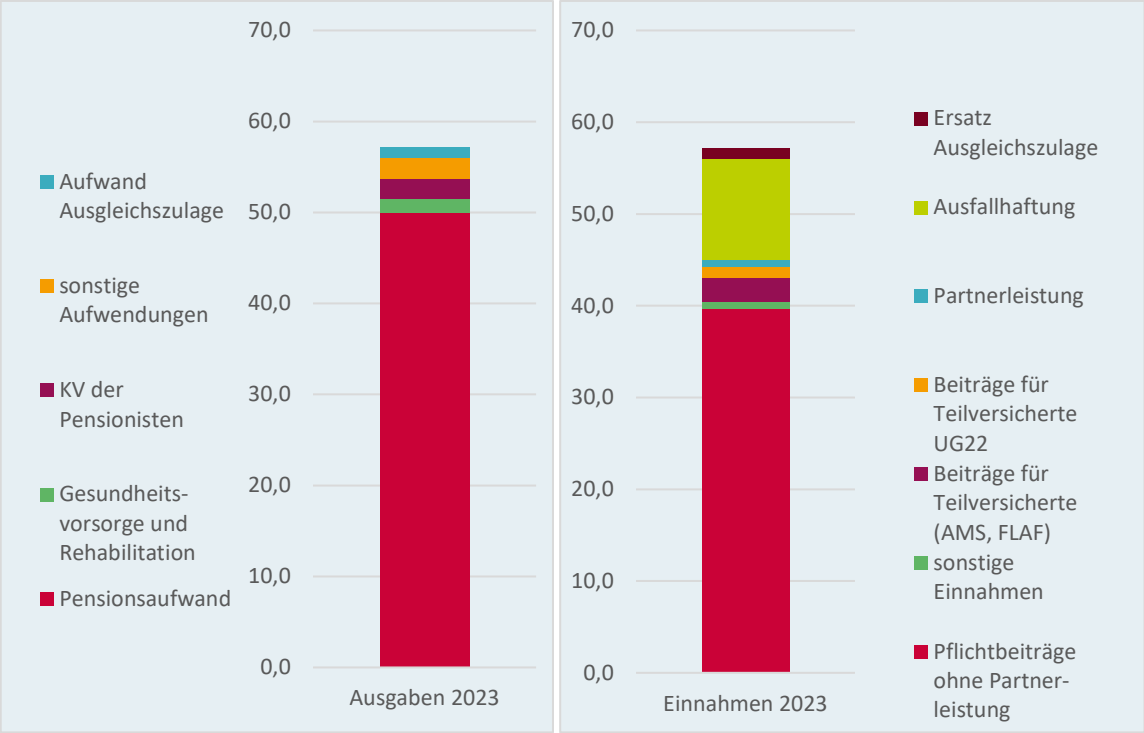
Ausgaben und Einnahmen der Pensionsversicherung

Der größte Teil der Ausgaben der Pensionsversicherung entfällt auf den laufenden Pensionsaufwand. Daneben werden von der gesetzlichen Pensionsversicherung auch Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation, die Krankenversicherung der Pensionierten und der Aufwand für die Ausgleichszulagen erbracht.

Die Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung (ohne Ausgleichszulagen) entsprachen 2023 rund EUR 56.0 Mrd. Dies entsprach einem Anteil am BIP von ca. 11,8 Prozent.

Auf der Einnahmenseite stehen in erster Linie die Pflichtbeiträge der Versicherten. Hinzu kommen die Beiträge für Teilversicherungszeiten, die Partnerleistung, die Ausfallhaftung des Bundes sowie die Ersätze für die Ausgleichszulagen (siehe: Kapitel 8).

Abbildung 1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2023, in EUR Mrd.



Quelle: BMSGPK, eigene Darstellung

2 Pensionsversicherungszeiten

2.1 Pflichtversicherung

Bedeutendes Wesensmerkmal der Sozialversicherung ist die Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass der Sozialversicherungsschutz kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen der/des Einzelnen eintritt.

Gesetzliche Pflichtversicherung kann als Voll- oder Teilversicherung vorliegen. Vollversicherung bedeutet Schutz in allen drei Zweigen der Sozialversicherung (Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung), während eine Teilversicherung besteht, wenn eine Pflichtversicherung nur in einem oder zwei Zweigen der Sozialversicherung begründet wird.

Für den „harmonisierten Personenkreis“ (= ab 1. Jänner 1955 Geborene) gelten alle ab 1. Jänner 2005 in der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten.¹

Unterschieden wird zwischen Pflichtversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit und Teilpflichtversicherungszeiten:

Wenn ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 im Jahr 2025) erzielt wird, wird eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet.

Teilpflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung sind Zeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zahlt. Bei einigen dieser Versicherungszeiten wird eine fixe Beitragsgrundlage, bei anderen eine variable Beitragsgrundlage zugeordnet.

Zu den häufigsten Versicherungszeiten zählen:

- Zeiten der Kindererziehung,

¹ Im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wird keine Unterscheidung mehr zwischen Ersatzzeiten und Beitragszeiten getroffen.

- Präsenz-, Ausbildungs-, Zivil- und Auslandsdienst,
- Arbeitslosengeld,
- Notstandshilfe,
- Umschulungsgeld,
- Krankengeld,
- Rehabilitationsgeld,
- Wiedereingliederungsgeld,
- Wochengeld,
- Pflegekarenzgeld,
- Pflegezeitgeld,
- Familienzeitbonus.

2.2 Freiwillige Versicherung

Zeiten einer freiwilligen Versicherung eröffnen die Möglichkeit, Versicherungslücken zu schließen. Unterschieden wird hierbei grundsätzlich zwischen einer Selbstversicherung, die in Frage kommt, wenn noch keine oder sehr wenig Pensionsversicherungszeiten vorliegen und einer Weiterversicherung, die im Anschluss an bereits in der Pensionsversicherung erworbene Versicherungszeiten, abgeschlossen werden kann.

2.2.1 Selbstversicherung

In der Pensionsversicherung kann eine Selbstversicherung abgeschlossen werden, wenn keine oder zu wenige Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung vorliegen. Durch die Selbstversicherung sollen die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung geschaffen werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- das vollendete 15. Lebensjahr,
- keine gesetzliche Pensionsversicherung,
- Wohnsitz im Inland.

Eine rückwirkende Selbstversicherung von bis zu 12 Monaten ist möglich.

Beiträge zur Pensionsversicherung

Sofern noch keine Pflichtversicherung vor der Selbstversicherung bestanden hat, gilt ein Betrag von EUR 3.762,50 als monatliche Beitragsgrundlage (im Jahr 2025). Die Kosten für einen Versicherungsmonat belaufen sich daher auf EUR 857,85 monatlich. Dies entspricht 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage.

Sofern bereits Pflichtversicherungsmonate in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben wurden, gilt:

Die Beitragsentrichtung richtet sich nach den Beitragsgrundlagen vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Als Beitrag sind 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zu zahlen. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt EUR 1.010,40. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt EUR 7.525,00 (im Jahr 2025). 2025 ist daher ein Mindestbeitrag von EUR 230,37 und ein Höchstbeitrag von EUR 1.715,70 zu zahlen.

2.2.2 Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Sofern eine Person lediglich geringfügig beschäftigt ist, d.h. nur in der Unfallversicherung teilpflichtversichert ist, kann auf Antrag eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung abgeschlossen werden. Die Beitragsgrundlage entspricht der Geringfügigkeitsgrenze (2025: EUR 551,10). In diesem Fall sind monatlich EUR 77,81 (Dienstnehmeranteil) für die Selbstversicherung zu entrichten.

2.2.3 Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Seit 1. Jänner 2006 gibt es eine Selbstversicherung für Personen, die sich der Pflege einer/eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (von 7 Stufen) widmen und diese unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen.

Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz) hinsichtlich der Alterspension, gelten diese Zeiten der Selbstversicherung als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Anspruchsvoraussetzungen

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Art der Selbstversicherung zählen:

- Erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft,
- Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 hat,
- der Wohnsitz der Pflegeperson muss während der Pfllegetätigkeit im Inland gelegen sein und
- die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

Ein zeitweiser stationärer Aufenthalt der zu pflegenden Person bewirkt keine Unterbrechung.

Nahe Angehörige sind:

- Ehepartner:in, eingetragene Partner:in, Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin,
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder den Seitenlinien bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind, wobei in Fällen einer Lebensgemeinschaft diese der Ehe/eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt ist (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Urenkel, Geschwister, Nichte/Neffe, Großnichte/Großneffe, Tante/Onkel, Großtante/Großonkel, Cousine/Cousin, Schwiegerkinder, etc.),
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief- und Pflegeeltern.

Neben der Pfllegetätigkeit kann auch eine Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit bestehen.

Beiträge zur Pensionsversicherung

Der bzw. dem Versicherten erwachsen keine Kosten für die Selbstversicherung. Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund getragen. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt EUR 2.300,10 im Jahr 2025.

Angehörigenbonus

Personen, die eine:inen nahen Angehörige:n mit einer Pflegestufe von 4 oder höher oder ein behindertes Kind in häuslicher Umgebung pflegen, haben Anspruch auf einen Angehörigenbonus in der Höhe von monatlich EUR 130,80 (Wert: 2025).

Der Angehörigenbonus wird automatisch ausbezahlt, wenn eine Selbst- oder Weiterversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes vorliegt.

Liegt keine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung vor und war das monatliche Nettoeinkommen innerhalb des vergangenen Kalenderjahres geringer als EUR 1.594,50, gebührt der Angehörigenbonus auf Antrag.

2.2.4 Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind (für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird) unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes auf Antrag kostenlos in der Pensionsversicherung selbstversichern. Das gilt auch für Adoptivkinder.

Seit 1. Jänner 2015 können pflegende Mütter und Väter von behinderten Kindern daneben auch einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgehen.

Beiträge zur Pensionsversicherung

Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt EUR 2.300,10 im Jahr 2025.

Die dafür anfallenden Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen. Der selbstversicherten Person erwachsen keine Kosten.

Für den Anspruch auf Angehörigenbonus siehe die Ausführungen in Kapitel 2.2.3

2.2.5 Weiterversicherung

Wenn man aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheidet, kann eine Weiterversicherung beantragt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- das Vorliegen von mindestens 12 Versicherungsmonaten in den letzten 24 Kalendermonaten oder
- mindestens drei Versicherungsmonaten jährlich in den letzten fünf Kalenderjahren oder
- mindestens 60 Versicherungsmonaten vor Antragsstellung.

Beiträge zur Pensionsversicherung

Siehe Kapitel 2.2.1.

2.2.6 Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Diese Weiterversicherung können Personen beanspruchen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 (von 7 Stufen) hat, zu pflegen.

Diese Art der Weiterversicherung ist sowohl nach ASVG, GSVG und BSVG möglich und bezweckt den Erwerb von Beitragsmonaten in der Pensionsversicherung. Lücken im Versicherungsverlauf können durch die Weiterversicherung bis zu zwölf Monate rückwirkend geschlossen werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zählen:

- Gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft, (die Pflegeperson darf neben der Pflege grundsätzlich nur einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen),

- Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 hat,
- die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen,
- das Vorliegen einer Vorversicherungszeit.
- Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Nahe Angehörige sind:

- Ehepartner, eingetragene Partner, Lebensgefährten,
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind, wobei in Fällen einer Lebensgemeinschaft diese der Ehe/eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt ist (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Urenkel, Geschwister, Nichte/Neffe, Großnichte/Großneffe, Tante/Onkel, Großtante/Großonkel, Cousine/Cousin, Schwiegerkinder, etc.).
- Wahl-, Stief-, Pflegekinder sowie Wahl-, Stief-, Pflegeeltern.

Beiträge zur Pensionsversicherung

Die monatliche Beitragsgrundlage zur Weiterversicherung richtet sich nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Beschäftigungsende.

2025 beträgt die Mindestbeitragsgrundlage EUR 1.010,40 und die Höchstbeitragsgrundlage EUR 7.525,00 monatlich. Pro Monat sind 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage (= sozialversicherungspflichtiges Einkommen) zu entrichten.

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Für den Anspruch auf Angehörigenbonus siehe die Ausführungen in Kapitel 2.2.3

2.3 Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit, die eigene Pension durch freiwillige Zusatzbeiträge zu erhöhen.

Voraussetzung für eine freiwillige Höherversicherung ist das Vorliegen einer Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. D.h. durch die Höherversicherung werden keine Versicherungszeiten erworben. (siehe Kapitel 2.1 und 2.2).

Beiträge zur Pensionsversicherung

Die Höhe der Beiträge kann von der:dem Versicherten selbst gewählt werden und auch der Zahlungszeitpunkt kann individuell bestimmt werden. Zu berücksichtigen ist lediglich, dass es nach oben hin eine Grenze gibt: 2025 sind Beiträge bis zu einer maximalen Höhe von EUR 12.900,00 möglich. Es ist dem:der Versicherten selbst überlassen, ob der Beitrag zur Höherversicherung in Form mehrerer Raten oder als Einmalzahlung überwiesen wird.

Ab Pensionsantritt gebührt dann zur Pension ein sog. „besonderer Steigerungsbetrag“, der zur Pension monatlich ausbezahlt wird und somit den künftigen Gesamtpensionsanspruch erhöht. Der besondere Steigerungsbetrag gelangt ebenfalls 14-mal jährlich zur Auszahlung, wird im gleichen Ausmaß wie die Pension erhöht und ist zu 75 Prozent steuerfrei. Die restlichen 25 Prozent werden gemeinsam mit der gebührenden Pension versteuert.

3 Leistungen

3.1 Alterspension

Um einen Anspruch auf eine Alterspension zu haben, muss der/die Antragsteller:in bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Erstens muss er/sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) erreicht haben und zweitens eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten (Wartezeit) aufweisen.

Für ab 1955 Geborene gilt das Pensionskonto:

Im Pensionskonto ist die Mindestversicherungszeit erfüllt, wenn zumindest 180 Versicherungsmonate (= 15 Jahre) vorliegen. Davon müssen mindestens 84 Monate (= 7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben worden sein.

Für die Erfüllung der 84 Monate werden auch Zeiten der freiwilligen Versicherung aufgrund der Pflege eines behinderten Kindes, eine Weiter- bzw. Selbstversicherung für die Pflege einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, Familienhospizkarenz sowie der Bezug eines aliquoten Pflegekarenzgeldes angerechnet.

Sofern es für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger ist und zumindest ein Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben wurde, gelten weiterhin die Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit) für die Alterspension nach dem ASVG.

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter liegt bei Männern beim 65. Lebensjahr und bei Frauen, die bis 31. Dezember 1963 geboren sind, beim 60. Lebensjahr. Für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Frauen wird das gesetzliche Pensionsantrittsalter schrittweise um sechs Monate pro Jahr angehoben, so dass es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt. Frauen die ab 1.7.1968 geboren sind, haben ein gesetzliches Pensionsantrittsalter von 65 Jahren.

2025 beträgt das gesetzliche Antrittsalter 61 Jahre. Betroffen davon sind alle ab dem 31.12.1964 geborenen Frauen.

Tabelle 3: Regelpensionsantrittsalter der Frauen

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Pensionsantrittsalter	Gilt für bis zum TT.MM.JJJJ geborene Versicherte
2024	60. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1964
2025	61. Lebensjahr	31.12.1964
2026	61. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1965
2027	62. Lebensjahr	31.12.1965
2028	62. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1966
2029	63. Lebensjahr	31.12.1966
2030	63. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1967
2031	64. Lebensjahr	31.12.1967
2032	64. Lebensjahr + 6 Monate	30.06.1968
2033	65. Lebensjahr	Ab 01.07.1968

Quelle: Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. Nr. 832/1992 und BGBl. I Nr. 11/2023)

Eine Alterspension kann, wie jede andere Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung auch, nur nachdem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, zuerkannt werden.

Aufschubbonus (Bonifikation)

Versicherte, die trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten, erhalten eine sog. Bonifikation. Die Bonifikation erhöht die Pensionsleistung zusätzlich. Sie beträgt 5,1 Prozent pro Jahr und max. 15,3 Prozent. (siehe auch Kapitel 4.4.)

3.2 Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)

Anspruch auf eine Langzeitversichertenpension "Hacklerregelung" haben

- ab dem 1. Jänner 1954 geborene Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate (= 45 Beitragsjahre) erworben und das 62. Lebensjahr vollendet haben
- ab dem 1. Jänner 1959 geborene Frauen, für welche die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise angehoben werden:

Tabelle 4: Voraussetzungen für die Langzeitversichertenpension bei Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	Erforderliche Beitragsmonate
1.1.1962 bis 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1964 bis 30.6.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.7.1964 bis 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
1.1.1965 bis 30.6.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
Ab 1.7.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Quelle: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (§ 617 Abs. 13 ASVG)

3.3 Korridorpension

Mit der Korridorpension kann eine vorzeitige Alterspension mit entsprechenden Abschlägen, bereits vor dem Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist eine lange Versicherungsdauer.

Seit dem Jahr 2017 müssen bei Vollendung des 62. Lebensjahres 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) für die Inanspruchnahme einer Korridorpension vorliegen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension sind grundsätzlich für Männer und Frauen gleich. Für Frauen kommt diese Pensionsart erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Davor haben Frauen aufgrund ihres geringeren Regelpensionsalters, die Möglichkeit, eine Alterspension in Anspruch zu nehmen.

3.4 Schwerarbeitspension

Mit der Schwerarbeitspension ist es möglich, eine Alterspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) vor dem Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch zu nehmen.

Der Versicherungsfall tritt bei Männern und Frauen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 540 Versicherungsmonate (= 45 Jahre), wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (= 20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (= 10 Jahre) vorliegen müssen.

Das Sozialministerium hat per Verordnung (Schwerarbeitsverordnung) festgelegt, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit in einem Kalendermonat vorliegt.

Pensionswegfall

Eine vorzeitige Alterspension (Korridorpension, Hacklerregelung, Schwerarbeitspension) fällt beim Vorliegen einer der folgenden Gründe weg:

- beim Bezug eines Erwerbseinkommens, das die Geringfügigkeitsgrenze um den Überschreibungsbetrag von 40 Prozent (EUR 220,44) der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10) im Kalenderjahr übersteigt
- beim Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, dessen Einheitswert den Betrag von EUR 2.400,00 übersteigt
- wenn ein Bezug aus einem öffentlichen Mandat vorliegt und dadurch der Betrag von EUR 5.550,92 überschritten wird.

3.5 Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension

Für Personen, die ab 1.1.1964 geboren ist gelten seit 1.1.2014 neue Regelungen („Invaliditätspension neu“):

Ist eine Person vorübergehend invalide oder so schwer krank, dass sie nicht arbeiten kann, erhält sie Rehabilitationsgeld. Gleichzeitig werden Rehabilitationsmaßnahmen angeboten, um eine Reintegration in den Arbeitsprozess zu erreichen. Wer seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, erhält eine Umschulung und bekommt Umschulungsgeld.

Personen, die krankheitsbedingt nicht gar nicht mehr arbeiten können, erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Zuerkennung erfüllt sein:

- Vom Pensionsversicherungsträger wurde dauerhafte Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit festgestellt.
- Die Wartezeit ist erfüllt, aber die Voraussetzungen für eine Alterspension sind noch nicht erfüllt.
- Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.

Nur bei dauerhafter Invalidität oder wenn eine Umschulung nicht zweckmäßig oder zumutbar ist, wird eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension gewährt. Für weitere Informationen zur „IP neu“ siehe Kapitel 4.

3.6 Waisenpension

Beim Zutreffen der Voraussetzungen haben Kinder nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf eine Waisenpension.

Kindeseigenschaft

Eine Waisenpension gebührt grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Beim Vorliegen einer Schul- oder Berufsausbildung, das die überwiegende Arbeitskraft des Kindes beansprucht oder wenn das Kind ein freiwilliges Sozialjahr absolviert, gebührt eine

Waisenpension maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.² Tritt nach der Vollendung des 18. Lebensjahres Erwerbsunfähigkeit des Kindes ein, dann wird die Waisenpension für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Eine ärztliche Begutachtung bildet die Entscheidungsgrundlage.

Erfüllung der Wartezeit

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Waisenpension ist das Vorliegen einer bestimmten Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des verstorbenen Elternteils:

- Unabhängig vom Lebensalter des/der Verstorbenen müssen zumindest 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung oder zumindest 300 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung vorliegen.

Anhängig vom Alter des Verstorbenen, können zudem unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen:

- Wenn der Todestag (Stichtag) vor dem 50. Lebensjahr liegt, müssen zumindest 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate liegen.
- Wenn der Todestag (Stichtag) nach dem 50. Lebensjahr liegt, ist zusätzlich zu den 60 Monaten für jeden weiteren Lebensmonat über dem 50. Lebensjahr ein weiterer Versicherungsmonat erforderlich. Die Rahmenzeit umfasst doppelt so viele Kalendermonate wie Versicherungsmonate vorliegen müssen.
- Wenn der Tod vor Vollendung des 27. Lebensjahres eintritt, müssen sechs Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung vorliegen. Monate der Selbstversicherung gem. 16a ASVG sind hierbei ausgenommen.
- Ist der Tod Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer, entfällt die Wartezeit gänzlich.

² Umfasst sind die Teilnahme an einem freiwilligen Sozialjahr, einem freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Auslad und der Friedens- und Sozialdienst im Ausland bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn der:die Verstorbene bereits selbst Anspruch auf eine Pension hatte.

In jenen Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene zumindest einen Versicherungsmonat erworben hat.

Berechnung der Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension. Einfach verwaiste Kinder erhalten 40 Prozent und doppelt verwaiste Kinder 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension. D.h. doppelt verwaiste Kinder, erhalten zwei Waisenpensionen in der Höhe von jeweils 60 Prozent der Witwen- und der Witwerpension.

Eine Waisenpension kann nur nach einem entsprechenden Antrag gebühren. Sie wird dann rückwirkend ab dem Tag nach dem Todestag ausbezahlt, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod einlangt. Bei einer späteren Antragstellung fällt der Pensionsbeginn mit dem Antragstag zusammen.

3.7 Witwenpension/Witwerpension

Die Witwen-/Witwerpension ist zur Absicherung der Existenz der Hinterbliebenen gedacht. Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf der/die verstorbene Ehepartner:in (bzw. der/die eingetragene Partner:in) Anspruch gehabt hat oder hätte. Sie hängt vom Einkommen der verstorbenen Person sowie vom Einkommen der/des Hinterbliebenen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todesfall ab. War das Einkommen der verstorbenen Person in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen.

Wenn die Witwen-/Witwerpension zuzüglich eines weiteren eigenen Einkommens im Jahr 2025 nicht EUR 2.547,91 erreicht, dann ist die Pension entsprechend zu erhöhen. Es dürfen aber 60 Prozent der Pension der verstorbenen Person dabei nicht überschritten werden.

Wenn die Witwen-/Witwerpension gemeinsam mit einer Eigenpension oder einem Erwerbseinkommen EUR 8.460 übersteigt, dann vermindert sich die Pension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gebührt zu einer Hinterbliebenenpension auch eine Ausgleichszulage.

Dauer der Witwen-/Witwerpension

1. In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:
 - Fall 1: Die Witwe/der Witwer war beim Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin noch nicht 35 Jahre alt.
 - Fall 2: Die Witwe/Der Witwer hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin war bei der Eheschließung bereits in Pension.
 - Fall 3: Die Witwe/der Witwer hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners/der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und die/der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht in Pension, aber bereits älter als 65 Jahre (Mann) bzw. 60 Jahre (Frau).

2. Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach:
 - Fall 1: 10 Jahre
 - Fall 2:
 - 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
 - 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
 - 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
 - Fall 3: 2 Jahre

3. Die Witwen-/Witwerpension gebührt ohne zeitliche Befristung, wenn:
 - in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
 - die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners schwanger war oder

- zum Zeitpunkt des Todes der Ehepartnerin/des Ehepartners dem Haushalt der Witwe/des Witwers ein Kind der Verstorbenen/des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat. (siehe Aufzählungspunkt 2)

Ist die Witwe/der Witwer bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Bei erneuter Heirat kann die Witwen-/Witwerpension nicht mehr geltend gemacht werden. Sollte die neuerlich geschlossene Ehe mit einer Scheidung enden, besteht automatisch wieder die Berechtigung auf den Erhalt der Witwen-/Witwerpension. Wenn die Nutzerin/der Nutzer der Witwen-/Witwerpension allerdings eigene Einkünfte bezieht, richtet sich die Berechnung nach der Höhe des Einkommens. Bei Überschreitung des Grenzbetrages wird keine Pension ausgezahlt.

Abfindung

Besteht kein Witwen-/Witwerpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung. Voraussetzung ist, dass die/der Verstorbene mindestens einen Beitragsmonat erworben hat.

Wenn die Wartezeit erfüllt ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen) vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern der/des Verstorbenen, wenn sie mit ihr/ihm in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihr/ihm erhalten wurden.

Abfertigung einer Witwen-/Witwerpension

Heiratet die Witwe/der Witwer wieder, fällt die laufende Witwen-/Witwerpension weg. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine Abfertigung in Höhe der 35-fachen Monatspension.

Hinweis: Für den Fall, dass die neue Ehe aufgelöst wird, kann der Anspruch auf die (abgefertigte) Witwen-/Witwerpension frühestens nach zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches wiederaufleben.

3.8 Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

Eine wesentliche Aufgabe der Pensionsversicherung ist die Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitationsheilverfahren. Ein Heilverfahren kann - abhängig vom Gesundheitszustand der leistungsberechtigten Personen - bewilligt werden.

Gesundheitsvorsorge

Die Gesundheitsvorsorge ist eine präventive Aufgabe des Pensionsversicherungsträgers. Versicherte Personen sowie Pensionist:innen können Maßnahmen erhalten. Ziel der Gesundheitsvorsorge ist die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit bzw. die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit. Durch Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge soll das Entstehen von Krankheiten bzw. körperlicher Beeinträchtigungen und daraus folgend drohende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vermieden werden.

Zu den Leistungen der Gesundheitsvorsorge zählen stationäre Aufenthalte in Vertragseinrichtungen. Abhängig vom Krankheitsbild des/der Versicherten bzw. des/der Pensionist:in wird die Art der Maßnahmen, eine geeignete Anstalt sowie Dauer der Maßnahmen seitens des Pensionsversicherungsträgers festgelegt.

Eine besondere Form der Gesundheitsvorsorge ist die „Gesundheitsvorsorge aktiv“, die als 22-tägiger stationärer Aufenthalt bei Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates angeboten wird.

Rehabilitation

Nach einem akuten medizinischen Ereignis oder bei schweren chronischen Erkrankungen können seitens der Pensionsversicherung medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung für Rehabilitationsmaßnahmen ist

Rehabilitationsbedürftigkeit, eine ausreichende Rehabilitationsfähigkeit sowie eine entsprechende Prognose.

Zu den Leistungen zählen ambulante und stationäre Aufenthalte in Eigen- oder Vertragseinrichtungen, Maßnahmen der Telerehabilitation sowie die Gewährung von medizinisch-berufsorientierten Rehabilitationsmaßnahmen.

Antrag und Kosten

Die Antragstellung für ein Heilverfahren erfolgt über den/die behandelnde Ärztin. Hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit des beantragten Heilverfahrens erfolgt anschließend eine ärztliche Beurteilung durch den zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge können innerhalb von 5 Jahren („Rahmenzeitraum“) maximal zweimal bewilligt werden. Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gilt diese Regelung nicht.

Der/die Versicherte muss bei einem stationären Aufenthalt einen gesetzlich festgelegten Selbstbehalt tragen. Die Höhe des Selbstbehaltes ist abhängig von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des/der Versicherten.

Die Kosten für einen stationären Aufenthalt sind abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens. Die Höhe der Zuzahlung beträgt 2025 bei einem Bruttoeinkommen

- von EUR 1.274,00 bis EUR 1.855,37 täglich EUR 10,31,
- von EUR 1.855,37 bis EUR 2.436,76 täglich EUR 17,67 und
- ab EUR 2.436,76 täglich EUR 25,04.

Die Zuzahlungen sind für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Personen mit einem geringeren Einkommen müssen keine Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation bzw. Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge leisten.

Kosten der Anreise und des Transports, die bei stationären Aufenthalten anfallen, können – in Abhängigkeit von den Einkommensverhältnissen der Leistungsberechtigten Person – zumindest in der Höhe der notwendigen Kosten übernommen werden.

4 „Invaliditätspension neu“

4.1 Grundsatz Rehabilitation vor Pension

Der von den Regelungen der „Invaliditätspension neu“ erfasste Personenkreis ist jener der ab 1964 Geborenen.

Im Mittelpunkt der „Invaliditätspension neu“ steht der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Das heißt eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird nur mehr bei dauerhafter Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt.

Befristete Invaliditätspensionen wurden für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, vollständig abgeschafft. Für davor geborene Personen hat sich an der bisher geltenden Regelung nichts geändert.

Durch die „Invaliditätspension neu“ soll die Zahl der Invaliditätspensionen verringert werden und eine verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht werden. Dafür werden medizinische bzw. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt. Betroffene Personen sollen wieder ins Berufsleben eingegliedert werden und darauf folgend soll der Pensionsantritt erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Betroffene können dadurch auch eine höhere Pension erhalten.

Wenn jemand vorübergehend schwer krank ist und nicht arbeiten kann, also invalid ist, dann erhält er eine Krankenbehandlung und Rehabilitationsgeld von der Österreichischen Gesundheitskasse. Und – wenn zweckmäßig - medizinische Rehabilitationsmaßnahmen aus der Pensionsversicherung.

4.2 Berufliche Rehabilitation

Wer seinen Beruf durch Krankheit nicht mehr ausüben kann, erhält vom Arbeitmarktservice (AMS) eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf, d.h. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation und Umschulungsgeld. Die Umschulung soll dem Gesundheitszustand der Person entsprechen und Beschäftigungschancen eröffnen. Nur

bei dauerhafter Invalidität oder wenn eine Umschulung nicht zweckmäßig oder zumutbar ist, wird eine Invaliditätspension gewährt.

Ab 1. Jänner 2017 haben Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfüllen oder zumindest in absehbarer Zeit wahrscheinlich erfüllen werden, einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

4.3 Das Feststellungsverfahren

Ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt, wird zunächst auf Basis einer ärztlichen Begutachtung festgestellt.

Zuerst wird über die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation und danach über eine mögliche Pensionszuerkennung entschieden.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, Rehabilitationsgeld von der Krankenkasse oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung, ob die vorübergehende Invalidität noch vorliegt.

Die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird. In allen anderen Fällen bleibt Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung – also als freiwillige Leistung im Einzelfall, ohne Rechtsanspruch - erhalten.

Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet: das „Kompetenzzentrum Begutachtung“. Die entsprechenden Bescheide werden von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern erstellt.

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse sind Case-Manager:innen eingesetzt, die die Leistungsbezieher:innen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer

Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt und Versicherte sollen sich regelmäßig Begutachtungen im Kompetenzzentrum Begutachtung unterziehen.

4.4 Kompetenzzentrum Begutachtung

Seit 1. Jänner 2013 gibt es ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle bei der Pensionsversicherungsanstalt und bei der Sozialversicherung der Selbstständigen.

Dort werden sowohl medizinische als auch berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Gutachten für Personen erstellt, die um eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ansuchen.

Im Kompetenzzentrum Begutachtung bekommt der medizinische Dienst anlässlich des Pensionsantrages den Auftrag, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu prüfen bzw. auch, ob Berufsschutz vorliegt. Im nächsten Schritt werden die bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingesetzten Case-Manager:innen tätig, welche die betroffenen Personen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt. Im Einzelfall werden notwendige und zweckmäßige medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gewährt. Sämtliche Maßnahmen sollen eine Besserung des Gesundheitszustandes bewirken und dazu beitragen, diese Personen wieder in das Berufsleben einzugliedern.

Ergibt die medizinische Untersuchung eine vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ein Rehabilitationsgeld von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice (AMS) ausbezahlt.

Spätestens nach einem Jahr ab Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung, erfolgt eine Überprüfung ob vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit noch vorliegt.

4.5 Die Gesundheitsstraße

Die „Gesundheitsstraße“ ist eine Einrichtung der Pensionsversicherungsanstalt und führt die medizinische Begutachtung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch.

Die hier zentral erstellten Gutachten sind für das Arbeitsmarktservice und für die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend. Die Verfahren werden beschleunigt und sind kostengünstig und transparent.

Das Arbeitsmarktservice lädt Kundinnen und Kunden ein, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt wahrzunehmen. Diese Einladung ist verbindlich. Nach der Untersuchung werden die Gutachten seitens der Pensionsversicherungsanstalt dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellt. Diese Gutachten beurteilen, inwieweit eine Person arbeitsfähig ist, welchen Anforderungen sie gewachsen ist und beinhalten Empfehlungen zur Rehabilitation.

Diese Gutachten werden auch für die Beurteilung von Pensionsanträgen herangezogen.

Ziel der Gesundheitsstraße ist es, mittels medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in das Berufsleben zu erwirken.

Die gesetzliche Grundlage ist § 351b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und gilt auf Basis entsprechender Verträge auch für andere Sozialleistungsträger.

4.6 Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Der Begriff Invalidität ist bei Arbeiter:innen, der Begriff Berufsunfähigkeit bei Angestellten gebräuchlich.

Seit der Umsetzung der „Invaliditätspension neu“ besteht ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur mehr dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit

voraussichtlich dauerhaft vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zumutbar und zweckmäßig sind.

Das heißt, die Gewährung einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kommt für ab 1964 Geborene nicht mehr in Betracht.

Zu den allgemein gültigen Anspruchsvoraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zählen, dass entweder zumindest 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (pro Kind zählen hier bis zu 24 Monate des Kinderbetreuungsgeldbezuges dazu) bzw. der freiwilligen Versicherung oder 300 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben wurden.

Rahmenzeit

Wenn der Pensionsstichtag vor dem 50. Lebensjahr liegt, dann müssen mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (Rahmenzeit) vorliegen.

Wenn der Pensionsstichtag nach dem 50. Lebensjahr liegt, dann muss für jeden weiteren Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten vorliegen, wobei sich die entsprechende Rahmenzeit um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten erhöht.

Berufsschutz

Waren Versicherte überwiegend in erlernten bzw. angelernten Berufen tätig, darf die/der Versicherte nur innerhalb ihrer/seiner Berufsgruppe verwiesen werden.

Der Berufsschutz ist maßgeblich bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit.

Bei Ausübung eines nicht erlernten (nicht angelernten) Berufes, darf die/der Versicherte/r auf jede andere Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (kein Berufsschutz).

Invalidität/Berufsunfähigkeit

Invalidität liegt vor

- wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellter ausgeübt wurde,
- die Arbeitsfähigkeit infolge des Gesundheitszustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen einer/eines gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Für den Fall, dass weniger als 15 Jahre zwischen dem Ende der Ausbildung und dem Pensionsstichtag vorliegen, muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate, wenigstens aber für 12 Pflichtversicherungsmonate eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellter vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung.

Härtefallregelung

Liegt kein Berufsschutz vor, gilt eine versicherte Person auch als invalid, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- unmittelbar vor dem Stichtag mindestens zwölf Monate arbeitslos gemeldet war,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind, ausüben kann und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Tätigkeitsschutz ab Vollendung des 60. Lebensjahres

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 15 Jahren (Rahmenzeitraum) mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Der Rahmenzeitraum von 15 Jahren verlängert sich um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension und von Übergangsgeld.

Außerdem sind maximal 24 Monate des Bezuges von Krankengeld für die Erfüllung der 10 Jahre einer gleichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Invaliditätspension und Erwerbseinkommen

Wird neben dem Pensionsbezug ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 im Jahr 2025) erzielt, kann eine Teilpension gebühren.

Wenn die Summe aus Pension und Einkommen (Gesamteinkommen) den Betrag von EUR 1.557,93 (Wert 2025) übersteigt, wird abhängig von der Höhe des Gesamteinkommens ein Anrechnungsbetrag von der Pension in Abzug gebracht. Der Anrechnungsbetrag wird aus dem Gesamteinkommen, auf Basis festgelegter Prozentwerte, ermittelt.

Tabelle 5: Verminderung einer Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen, Werte 2025

Gesamteinkommensteile	Prozentsatz um den die Pension vermindert wird
über EUR 1.557,93 bis EUR 2.336,99	30 Prozent
über EUR 2.336,99 bis EUR 3.115,86	40 Prozent
über 3.115,86	50 Prozent

Quelle: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (§ 254 Abs. 7 ASVG)

5 Berechnung der Pension

5.1 Das Pensionskonto

Für alle ab 1955 geborene pensionsversicherte Personen wurde ein Pensionskonto angelegt.

Im Pensionskonto fließt jeder Versicherungsmonat auch in die Pensionsberechnung ein. Das alte System der Parallelrechnung, wonach die Pension anhand komplizierter Übergangsbestimmungen ermittelt wurde, wurde abgelöst.

Für jene Personen, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, wurde eine Kontoerstgutschrift zum 31. Dezember 2014 ermittelt. Die Kontoerstgutschrift wurde als „Startkapital“ im Pensionskonto verbucht.

Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurden die Pensionsansprüche bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto gespeichert.

Im Pensionskonto gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Als Versicherungszeiten zählen sowohl Zeiten einer Pflichtversicherung, Teilpflichtversicherungszeiten und Zeiten der freiwilligen Versicherung.

Im Pensionskonto werden jedes Jahr 1,78 Prozent der jährlichen Beitragsgrundlage als Teilgutschrift verbucht. Die jährliche Teilgutschrift wird dann zur Gesamtgutschrift (Summe der Teilgutschriften der vergangenen Jahre), die am 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Aufwertungszahl vervielfacht wird, hinzuaddiert.³

³ Die Aufwertungszahl bildet den Lohnzuwachs ab und wird jährlich auf Basis der Entwicklung der pensionsversicherungspflichtigen Einkommen ermittelt.

Die Basis für die Pensionsberechnung bildet die Gesamtgutschrift, die zum Pensionsstichtag im Pensionskonto verbucht ist. Die monatliche Pensionshöhe entspricht der Gesamtgutschrift geteilt durch 14.

Sofern eine Pension vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter angetreten wird, werden Abschläge berechnet. Bei einem späteren Pensionsantritt gebühren Zuschläge (s. Kapitel 4.3).

Abbildung 2: Das Pensionskonto

Pensionskonto						
Jahr	Alter	Beitragsgrundlagensumme	Teilgutschrift (=1,78% der BGL-Summe)	aufgewertete Gesamtgutschrift des Vorjahres	Gesamtgutschrift	mtl. Bruttoleistung (Gesamtgutschrift/14)
2005	23	€ 25.000	€ 445		€ 445	€ 32
2006	24	€ 26.000	€ 463	€ 454	€ 917	€ 65
2007	25	€ 27.000	€ 481	€ 935	€ 1.416	€ 101
2008	26	€ 28.000	€ 498	€ 1.444	€ 1.942	€ 139
usw.						
2043	61	€ 63.000	€ 1.121	€ 41.915	€ 43.037	€ 3.074
2044	62	€ 64.000	€ 1.139	€ 43.897	€ 45.037	€ 3.217
2045	63	€ 65.000	€ 1.157	€ 45.937	€ 47.094	€ 3.364

Aufwertung mit einem fiktiven Faktor von 1,02	
Gesamtgutschrift (entspricht Jahrespension):	€ 47.094
dividiert durch 14 (monatliche Bruttoleistung)	€ 3.364
Pensionsantritt mit 63 Jahren	
daher Abschlag für 24 Monate (von 63 bis 65) zu je 0,425%	
Abschlag=0,425% mal 24 = 10,2% der mtl. Bruttoleistung:	€ 343

Die gebührende Monatspension beträgt	€ 3.021
---	----------------

Quelle: BMSGPK; eigene Darstellung

Versicherte können ihr eigenes Pensionskonto jederzeit online einsehen. Möglich ist dies über die Website www.neuespensionskonto.at oder www.meinesv.at mittels ID-Austria. Auch via Finanz-Online (www.finanzonline.at) ist ein Zugriff auf das persönliche Pensionskonto möglich.

Ein Pensionskontorechner ist auf der Website www.pensionskontorechner.at verfügbar.

Versicherte pensionsnaher Jahrgänge erhalten zusätzlich eine individuelle Pensionsvorausberechnungsmitteilung, die über die Auswirkungen auf die Pensionshöhe eines früheren und späteren Pensionsantritts informiert.

5.2 Abschlagsregelungen

Abschläge sollen eine Gleichbehandlung zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Pensionsantrittsalter sowie der jeweiligen Dauer ihrer Beitragszahlung und der Lebenspensionssumme sicherstellen. Sie sind versicherungsmathematisch begründet.

Der Abschlag für die Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter beträgt grundsätzlich für je 12 Kalendermonate 4,2 Prozent der Pension bzw. 0,35 Prozent pro Monat (z.B. Inanspruchnahme einer Langzeitversichertenregelung oder eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitspension)

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Lebensjahr, werden Zurechnungsmonate bis zu einem Maximalausmaß von 469 Versicherungsmonaten hinzuaddiert, um versicherungsrechtliche Nachteile durch frühzeitige Invalidität zu vermeiden.

Korridorpension

Bei der Korridorpension kommen 5,1 Prozent an Abschlägen pro Jahr (das sind 0,425 Prozent pro Monat) des vorzeitigen Pensionsantritts zum Tragen. Das sind maximal 15,3 Prozent.

Schwerarbeitspension

Die Abschläge bei der Schwerarbeitspension betragen 1,8 Prozent pro Jahr (das sind 0,15 Prozent pro Monat) des vorzeitigen Pensionsantritts.

5.3 Frühstarter:innenbonus

Ab dem 1. Jänner 2022 gebührt ein Frühstarterbonus für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurde. Voraussetzung für die Anrechnung des Frühstarterbonus ist, dass insgesamt 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, wobei davon zumindest 12 Monate vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres liegen müssen.

Der Frühstarterbonus gebührt für jeden Beitragsmonat der vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres liegt zur Pension. 2025 beträgt der Frühstarterbonus EUR 1,14 pro Monat und ist mit dem Höchstausmaß von EUR 68,4 begrenzt. Ab der Pensionszuerkennung ist der Frühstarterbonus Bestandteil der Pensionsleistung.

5.4 Bonifikation

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regel-pensionsantrittsalters in Anspruch genommen (im Jahr 2025 das vollendete 61. Lebensjahr für Frauen und das vollendete 65. Lebensjahr für Männer), dann wird für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein „Zuschlag“, also eine Erhöhung, gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginns 5,1 Prozent der Pension. Ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten wird aliquot, d.h. 0,425 Prozent pro Monat berücksichtigt. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern.

Als zusätzliche Förderung für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers und der Dienstgeberin/des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

5.5 Jährliche Pensionserhöhung

Mit 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres werden die Pensionen erhöht. Die Basis für die Pensionserhöhung bildet die Inflation. Der Durchschnitt der Inflationsrate der Monate

August des zweitvorangegangenen bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres dient als Richtwert für die jährliche Pensionsanpassung.

Für das Jahr 2025 wurde ein Richtwert von 1,046 errechnet. Mit 1. Jänner 2025 wurden Gesamtpensionseinkommen bis zu EUR 6.060,00 monatlich um 4,6 Prozent erhöht.

Sofern das Gesamtpensionseinkommen mehr als EUR 6.060,00 monatlich betrug, gebührte ein Fixbetrag von EUR 278,76.

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden 2025 mit dem Anpassungsfaktor erhöht. Der Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz beträgt 2025 EUR 1.273,9 und der Familienrichtsatz EUR 2.009,85.

5.6 Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 (SVÄG 2020) wurde beschlossen, dass die die erstmalige Pensionsanpassung ab dem 1. Jänner 2022 aliquot erfolgt: D.h. in Abhängigkeit vom Monat des Pensionszugangs gebührt ein aliquoter Anteil der ersten Anpassung. Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten im ersten Jahr nach Pensionsantritt nur jene Pensionsbezieherinnen bzw. Pensionsbezieher, die am 1. Jänner ihre Pension angetreten haben.

Für jeden Monat des späteren Zugangs wird die erstmalige Pensionsanpassung um 10 Prozentpunkte vermindert. D.h. für Pensionszugänge im Februar gebührt 90 Prozent der Anpassung, Pensionszugänge im März erhalten 80 Prozent der Anpassung usw. Bei Pensionsstichtagen im November und Dezember erfolgt die (volle) Pensionserhöhung erst im zweitfolgenden Kalenderjahr.

Tabelle 6: Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionsanpassung

Monat des Pensionszugangs	Prozent der Pensionserhöhung
Jänner	100 Prozent
Februar	90 Prozent
März	80 Prozent
April	70 Prozent
Mai	60 Prozent
Juni	50 Prozent
Juli	40 Prozent
August	30 Prozent
September	20 Prozent
Oktober	10 Prozent
November	-
Dezember	-

Quelle: BMSGPK; eigene Darstellung

Aufgrund der negativen Auswirkungen der hohen Teuerung der letzten Jahre, wurde die Aliquotierung der ersten Anpassung in den Jahren 2024 bis 2026 ausgesetzt. Damit werden alle Pensionistinnen und Pensionisten mit einem Pensionsstichtag (Pensionsantritt) in den Jahren 2023 bis 2025 im ersten Jahr die volle Pensionserhöhung erhalten.

5.7 Zusätzliche Erhöhung der Neupensionen 2024 und 2025

Für Pensionen, deren Stichtag in den Jahren 2024 und 2025 liegt, wurde eine Schutzklausel normiert. Dadurch erhalten Neupensionisten in diesen beiden Jahren eine zusätzliche prozentuelle Erhöhung der Pension.

Für 2025 beträgt dieser Erhöhungsprozentsatz 4,5 Prozent. 2024 betrug der Prozentsatz 6,2 Prozent.

Diese Erhöhung gilt bei Inanspruchnahme einer Alterspension, Schwerarbeitspension, vorzeitiger Alterspension bei Langzeitversicherung und Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension. Für Korridor pensionen gebührt diese Erhöhung nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen dafür bereits am 31. Dezember des Vorjahres vorlagen oder die Korridor pension im Jahr betreffenden Jahr angetreten wird, weil der gesetzliche Anspruch auf Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfe endet.

Dies Schutzklausel wurde beschlossen, um negative Auswirkungen der überdurchschnittlich hohen Preissteigerung, die sich erst später im Pensionskonto in Form der Aufwertung widerspiegeln würden, abzufedern. Pensionsneuzugänge der betroffenen Jahre sollte kein finanzieller Nachteil ereilen.

Ab 2026 werden die Neupensionen wieder nach den geltenden Bestimmungen des Dauerrechts berechnet.

6 Frauen und Pension

6.1 Besonderheiten weiblicher Erwerbsbiografien

Erwerbsbiografien von Frauen folgen oft einem bestimmten Muster und unterscheiden sich in der Regel von jenen der Männer.

Oftmals entscheiden sich Frauen bereits bei der Berufswahl für traditionelle Karrieremuster. Trotz großer Bemühungen seitens öffentlicher Institutionen, Mädchen und Frauen vermehrt für MINT- Fächer (Mathematik, Informatik, Natur- und Technik) zu begeistern und den Einstieg in handwerklich technische Berufe zu fördern, ist die Berufswahl in vielen Fällen geschlechtsspezifisch. Noch immer entscheiden sich Frauen für Jobs, die häufig mit geringen Einkommens- und Aufstiegschancen verbunden sind.

Mit der Geburt des ersten Kindes bricht das Einkommen von Frauen dann oft stark ein. Die Folge sind familienbedingte Berufsunterbrechungen und anschließende Arbeitszeitreduktionen (Teilzeit).

Frauen leisten einen Großteil der unbezahlten Familien- und Pflegearbeit und weisen daher häufiger Lücken in ihrer Erwerbsbiografie auf. Dies geht zu Lasten ihres Lebenseinkommens.

In Österreich arbeiten Frauen besonders häufig und über sehr lange Phasen in Teilzeit. 2023 arbeitete die Hälfte der unselbstständig erwerbstätigen Frauen, nämlich 51,6 Prozent in Teilzeit. Bei den Männern lag die Teilzeitquote bei 12,9 Prozent.

Familienaufgaben und Arbeitszeitreduktionen führen zu Einkommenseinbußen, die Frauen bis zum Pensionsantritt nicht mehr einholen können. Die eigene Erwerbsbiografie spiegelt sich schließlich in der eigenen Pensionshöhe wider, denn das Pensionssystem ist ein dem Arbeitsmarkt nachgelagertes Sozialsystem.

Neben der Höhe des Arbeitsverdienstes ist aber auch die Anzahl der Arbeitsjahre relevant für die Pensionshöhe. Frauen haben derzeit noch ein bis zu fünf Jahre geringeres Pensionsantrittsalter als Männer. Auch dieser Umstand hat Auswirkungen auf die durchschnittliche Pensionshöhe.

6.2 Gender Gap in Pensions

Frauen erhielten im Dezember 2023 eine durchschnittliche Brutto-Alterspension in der Höhe von EUR 1.276,59 (14-mal). Die durchschnittliche Brutto-Alterspension der Männer belief sich auf EUR 2.044,57. Damit erhielten Frauen eine Alterspension, die durchschnittlich um rund EUR 768 geringer war, als jene der Männer (Quelle: Dachverband der Sozialversicherungen, Stand Dezember 2023).

Frauen erhalten damit nur rund 62,4 Prozent der Pensionshöhe der Männer. Anders ausgedrückt, zwischen den durchschnittlichen Pensionshöhen von Männern und Frauen klafft eine Lücke von ca. 37,6 Prozent. Diese Lücke wird auch „Gender Gap in Pensions“ genannt.

Der „Gender Gap in Pensions“ ist ein Indikator, der Unterschiede in der durchschnittlichen Pensionshöhe von Männern und Frauen deutlich macht. Durch den Indikator können keine Rückschlüsse auf Armut oder Armutsgefährdung gezogen werden. Er veranschaulicht lediglich die Unterschiede in der eigenständigen finanziellen Absicherung von Männern und Frauen im Alter durch das staatliche Pensionssystem.

Das Pensionssystem ist ein nachgelagertes Sozialsystem. Das bedeutet, dass die Pensionshöhe im Wesentlichen das Ergebnis von in der Vergangenheit liegenden Ereignissen im Erwerbsverlauf ist. Die Ursache für den „Gender Gap in Pensions“ liegt daher in der Erwerbskarriere:

Die Berufswahl, das Arbeitszeitausmaß und die Länge der Erwerbskarriere bestimmen die Summe der Beiträge, welche auf das individuelle Pensionskonto eingebucht werden.

Während für bestimmte Ereignisse, wie die Geburt eines Kindes, der Staat für eine festgelegte Zeit Beiträge auf das individuelle Pensionskonto leistet, sind jahrelange Erwerbsunterbrechungen, aber auch jahrzehntelange Arbeit in Teilzeit hauptverantwortlich für geringe Pensionsbeiträge und somit für den „Gender Gap in Pensions“. Auch Phasen von Arbeitslosigkeit und schwerer Krankheit bis hin zur Erwerbsunfähigkeit beeinflussen die Einzahlungen und die daraus berechnete Pensionshöhe.

Neben den bereits genannten Hauptursachen von geringeren Pensionen braucht es für eine Verringerung des „Gender Gap in Pensions“ im Besonderen die partnerschaftliche

Aufteilung von Verpflichtungen zwischen Eltern im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung und Erziehung sowie Hausarbeit.

Durch die Einrichtung des Pensionskontos wurde die Möglichkeit geschaffen, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“ (teilen). Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet, für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Eine bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde zudem durch Anrechnung von höheren Beitragsgrundlagen im Pensionskonto erreicht.

Durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Informationskampagnen versucht der Staat zur Verringerung des „Gender Gap in Pensions“ einen weiteren Beitrag zu leisten. Im Rahmen des EU kofinanzierten Projekts TRAPEZ wurden geschlechtsspezifische Unterschiede in der Pensionshöhe und ihre Auswirkungen auf Frauen umfassend beleuchtet.

Weiterführende Informationen zu dem Projekt sowie eine Toolbox für Betriebe sind im Internet abrufbar: <https://www.trapez-frauen-pensionen.at/index.html>

6.3 Kindererziehungszeiten

Als Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung gelten jene Zeiten, die überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden.

Als Kinder gelten sowohl die leiblichen Kinder des Versicherten, als auch Stiefkinder, Adoptivkinder oder Pflegekinder (wenn die Übernahme der unentgeltlichen Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist).

Angerechnet werden maximal bis zu 48 Versicherungsmonate (= vier Jahre) nach der Geburt eines Kindes, wobei – bei Geburt eines weiteren Kindes - die Kindererziehungszeit für das erste Kind mit der Geburt des folgenden Kindes endet und die Kindererziehungszeit für das folgende Kind beginnt.

Wenn während der Kindererziehungszeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, dann wird dies für die Pensionshöhe zusätzlich berücksichtigt: Die Beitragsgrundlage aus der Erwerbstätigkeit wird zur Beitragsgrundlage für die Kindererziehungszeiten (maximal gesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage) dazugeschlagen.

Im Pensionskonto werden Zeiten der Kindererziehung im Jahr 2025 mit EUR 2.300,10 monatlich berücksichtigt.

6.4 Pensionsplitting

Für die Jahre der Kindererziehung können Eltern ein freiwilliges Pensionsplitting vereinbaren. Das Pensionsplitting ist eine freiwillige Übertragung von individuell erworbenen Teilgutschriften im Pensionskonto. Der erwerbstätige Elternteil kann einen Teil seiner Gutschriften auf das Pensionskonto des Elternteils der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, übertragen. Übertragen werden können nur Gutschriften, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Die Gutschrift darf höchstens 50 Prozent der individuellen Teilgutschrift im Pensionskonto betragen und maximal für den Zeitraum der ersten sieben Jahre nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Die Übertragung auf den erziehenden Elternteil ist bis maximal zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (EUR 90.300,00 im Jahr 2025) möglich.

Insgesamt können höchstens 14 Teilgutschriften übertragen werden.

Ein Antrag für das Pensionsplitting kann spätestens bis zum 10. Lebensjahr des Kindes gestellt werden. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen, eine Ehe ist nicht Voraussetzung. Diese Vereinbarung ist unwiderruflich.

Um finanzielle Einbußen für Frauen, die durch eine ungleiche Verteilung von Familien- und Betreuungsarbeit entstehen, zu verringern, bietet das bestehende Pensionsplitting eine Option.

6.5 Witwen-/Witwerpension

Die Witwen-/Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehepartnerin/dem hinterbliebenen Ehepartner bzw. der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner eine soziale Absicherung garantieren soll.

Hinterbliebenenpensionen sind Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes.

Sie sollen den zu Lebzeiten gegenüber der/dem Versicherten bestandenen Unterhaltsanspruch ersetzen. Ein Anspruch leitet sich aus der Versicherung bzw. den von der/dem Verstorbenen erworbenen Ansprüchen ab.

2023 waren durchschnittlich rund 90 Prozent der Anspruchsberechtigten einer Witwen- bzw. Witwerpensionen Frauen. Das entsprach 393.431 Witwenpensionen. Demgegenüber standen 46.031 Witwerpensionen.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach dem Ableben der/des Versicherten, ist das Vorliegen einer bestimmten Versicherungszeit des Verstorbenen Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension.

Die/der Versicherte muss

- mindestens 180 Beitragsmonate (= 15 Jahre), wobei bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld pro Kind dazuzählen oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (= 25 Jahre) zum Zeitpunkt des Todes erworben haben.
- Abhängig vom Alter der/des Versicherten kann auch ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension gegeben sein:
- Tritt der Todesfall vor dem 50. Lebensjahr ein, so müssen zumindest 60 Versicherungsmonate (= fünf Jahre) in den letzten 120 Kalendermonaten (= 10 Jahren), der sogenannten „Rahmenzeit“, vorliegen,
- Tritt der Todesfall nach dem 50. Lebensjahr ein, so erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Versicherungsmonate für jeden weiteren Lebensmonat um einen Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (= 15 Jahre).

Die „Rahmenzeit“ erhöht sich um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten (= 30 Jahre).

Die Witwen-/Witwerpension gebührt unbefristet, wenn

- ein Kind in der Ehe geboren oder legitimiert wurde oder die Witwe zum Zeitpunkt des Todes schwanger war,
- zum Zeitpunkt des Todes der Ehepartnerin/des Ehepartners dem Haushalt der Witwe/des Witwers ein Kind der Verstorbenen/des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat,
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre,
- die Ehe, abhängig vom Alter der Eheleute, eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Unter gewissen Bedingungen gebührt nur eine befristete Witwen-/Witwerpension für die Dauer von 30 Kalendermonaten.

Hinweis: Zu den Witwen-/Witwerpensionen siehe auch Kapitel 3.7.

7 Ältere Arbeitnehmer:innen

7.1 Teilpension

Teilpension bedeutet die Kombination von Arbeit und Freizeit. Deshalb ist die Teilpension im Wesentlichen keine Pensionsleistung, sondern eine Form der Altersteilzeit. Mit diesem Modell können Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllen, d.h. 480 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung aufweisen und das 62. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen des Regelpensionsalters weiter am Erwerbsleben teilhaben und gleichzeitig mehr Freizeit beanspruchen. Das Regelpensionsalter ist bei Männern das 65. und bei Frauen 2025 das 61. Lebensjahr. Die Teilpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise. Da das gesetzliche Pensionsantrittsalter für die Frauen derzeit noch geringer ist, können Frauen die Teilpension somit erst ab 1. Juli 2027 in Anspruch nehmen.

Die Teilpension sieht eine wöchentliche Arbeitszeitreduktion im Ausmaß von 40 Prozent bis 60 Prozent vor. Es ist nicht möglich, die Freizeitphase geblockt in Anspruch zu nehmen.

Für die entfallende Arbeitszeit bezahlt das Arbeitsmarktservice 50 Prozent Lohnausgleich, wodurch das Gehalt nur halb so stark sinkt wie die Arbeitszeit. Wenn also jemand in der Teilpension z.B. 50 Prozent arbeitet, bekommt er 75 Prozent Gehalt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber weiterhin zu 100 Prozent des vorhergehenden Lohns entrichtet. Den Arbeitgeber:innen werden die Kosten dafür zu 100 Prozent vom Arbeitsmarktservice abgegolten, wodurch der Anreiz geschaffen wird, ältere Arbeitnehmer:innen weiterhin zu beschäftigen.

Die durch die Teilpension entstehenden Einsparungen bei der Korridorpension und die zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben durch längere Beschäftigung, überwiegen die Ausgaben.

Die Altersteilzeit und die Teilpension können insgesamt als geförderter Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich längstens fünf Jahre in Anspruch genommen werden.

7.2 Altersteilzeit

2016 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersteilzeit bei einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit auch bis zum gesetzlichen Pensionsantrittsalters in Anspruch zu nehmen, längstens jedoch bis zu fünf Jahre. Diese Form des „Ausgleitens“ aus dem Arbeitsprozess ermöglicht älteren Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen längeren Verbleib im Erwerbsleben.

Arbeitnehmer:innen, die ihre Arbeitszeit zwischen 40 Prozent und 60 Prozent reduzieren können, bekommen 50 Prozent des Entgeltverlustes abgegolten. Der/die Arbeitnehmer:in erhält während seiner Altersteilzeit das Entgelt für seine geleistete Arbeit ("Teilzeitentgelt") und einen Lohnausgleich. Dieser Lohnausgleich wird in der Höhe von 50 Prozent der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt (12-Monatsschnitt) und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt ausbezahlt.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Basis vor der Altersteilzeit weitergeführt. Die Altersteilzeit wirkt sich somit nicht negativ auf die Pension aus. Auch der Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis vor der Arbeitszeit-Herabsetzung gewahrt.

Schrittweise Anhebung Zugangsalter Altersteilzeit

Ab 2020 ist der Zugang zur Altersteilzeit frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich. Durch die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen ab 2024 steigt das frühestmögliche Zugangsalter zur Altersteilzeit für Frauen und nähert sich dem Zugangsalter der Männer. 2025 liegt es für Frauen bei 56 Jahren.

Seitens der Bundesregierung wurde die schrittweise **Abschaffung der geblockten Altersteilzeit** bis 2029 beschlossen. Der Zugang zu dieser Altersteilzeitvariante wird durch Anhebung des frühestmöglichen Zugangsalters um jeweils sechs Monate pro Kalenderjahr, beginnend mit 1. Jänner 2024, kontinuierlich eingeschränkt. Bis 2029 werden die staatlichen Lohnförderungen für diese Altersteilzeitvariante damit schrittweise eingestellt.

8 Mindestsichernde Leistungen für Pensionierte

8.1 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist eine Sozialleistung und wird aus Steuermitteln finanziert. Sie soll Pensionierte, welche ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern.

Ein:e Pensionsbezieher:in hat dann Anspruch auf Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen den gesetzlich festgelegten Betrag in Höhe des sogenannten Richtsatzes nicht erreicht. Zum Gesamteinkommen zählen die Bruttopension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin/Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners.

Die Ausgleichszulage gebührt als Differenz (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen und dem anzuwendenden Richtsatz.

Im Jahr 2025 betragen die Richtsätze für Alleinstehende EUR 1.273,99 und für Ehepaare EUR 2.009,85.

8.2 Bonus zu einer Pension oder Ausgleichszulage

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt. Für diesen Bonus gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausgleichszulage:

D.h. der Bonus gebührt nur dann, wenn die pensionsbeziehende Person ihren rechtmäßigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und ihr Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Der Bonus ist eine Zusatzleistung zu einer Eigenpension; Bezieher:innen einer Hinterbliebenenpension (Witwenpension, Witwerpension, Waisenpension) erhalten keinen Bonus.

Abhängig von der Anzahl der erreichten Beitragsjahre, werden 2025 bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen folgende Pensionsboni gewährt:

Bei alleinstehenden Pensionsberechtigten gebührt der Bonus zu einer Eigenpension oder Ausgleichszulage

1. beim Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
 - wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 1.386,20 nicht übersteigt,
 - in der Höhe der Differenz zwischen EUR 1.386,20 und dem festgestellten Gesamteinkommen, maximal aber EUR 188,60.

2. beim Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
 - wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 1.656,05 nicht übersteigt,
 - in der Höhe der Differenz von EUR 1.656,05 und dem festgestellten Gesamteinkommen, maximal aber EUR 481,00.

Bei Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft Lebenden gebührt der Bonus zu einer Eigenpension oder Ausgleichszulage

- beim Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
- wenn das Gesamteinkommen samt anzurechnenden Nettoeinkommen EUR 2.235,34 nicht übersteigt,
- in der Höhe der Differenz von EUR 2.235,34 und dem festgestellten Gesamteinkommen (u.a. inkl. Nettoeinkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners), maximal aber in der Höhe von EUR 480,49.

9 Besteuerung der Pension

9.1 Allgemeines

Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) unterliegen, ebenso wie Arbeitslöhne, der Besteuerung. Zur Anwendung gelangen jene Steuertarife, die im Einkommenssteuergesetz festgelegt sind.

Seit 1.1.2023 werden die Steuergrenzen jährlich im Ausmaß von zumindest zu zwei Dritteln entsprechend der Teuerung angepasst.

Tabelle 7: Geltende Grenzsteuersätze 2025

Jahreseinkommen	Steuersatz
EUR 13.308 und darunter	0 Prozent
Über EUR 13.308 bis EUR 21.617	20 Prozent
Über EUR 21.617 bis EUR 35.836	30 Prozent
Über EUR 35.836 bis EUR 69.166	40 Prozent
Über EUR 69.166 bis EUR 103.072	48 Prozent
Über EUR 103.072 bis EUR 1.000.000	50 Prozent
Über EUR 1.000.000	55 Prozent

Quelle: Einkommenssteuergesetz

Das Jahreseinkommen ist die Summe der laufenden Bruttopension(en) ohne Sonderzahlungen. Vor der Berechnung der Steuer werden die Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag vom Jahreseinkommen abgezogen.

Bezieht ein Pensionist mehrere Pensionen, dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen zusammen ermittelt und die Steuer von der höheren Leistung abgezogen.

Sonderzahlungen

Sonderzahlungen (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) sind bis zu einer Höhe von EUR 620,00 jährlich steuerfrei. Darüber hinaus werden sie innerhalb der Jahressechstelgrenze (d.h. bis zur Höhe der doppelten durchschnittlichen Bruttomonatspension im Kalenderjahr) mit 6 Prozent besteuert. Übersteigen Sonderzahlungen die Jahressechstelgrenze, dann werden sie gemeinsam mit der Pension nach dem allgemeinen Steuertarif besteuert.

Liegt die Jahressechstelgrenze bei maximal EUR 2.570,00, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlung gänzlich. Das Pflegegeld ist steuerfrei.

Der zuständige Versicherungsträger berechnet die zu zahlende Steuer und führt sie direkt an die Steuerbehörde ab. Sofern mehrerer Pensionen bezogen werden, erfolgt die Versteuerung durch jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

9.2 Pensionistenabsetzbetrag

Pensionisten, deren steuerpflichtige Jahreseinkünfte einen bestimmten Wert nicht übersteigen, erhalten einen Pensionistenabsetzbetrag.

Für das Jahr 2025 gelten dabei die folgenden Werte:

Übersteigen die jährlichen Einkünfte den Betrag von EUR 21.145,00 nicht, gebührt der Pensionistenabsetzbetrag in der Höhe von EUR 1.002,00. Bei zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen EUR 21.145,00 und EUR 30.957,00 vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig von EUR 1.002,00 auf Null.

Bei Zutreffen der folgenden Voraussetzungen gebührt der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag:

- das Vorliegen einer Ehe/eingetragenen Partnerschaft für zumindest sechs Monate, wobei die Ehepartner/eingetragenen Partner:innen nicht dauernd getrennt leben dürfen

- der/die Ehepartner:in bzw. der/die eingetragene Partner:in erzielt maximal jährliche Einkünfte von EUR 2.673,00 und es besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag gebührt sofern die jährlichen Einkünfte der/des Pensionisten EUR 24.196,00 nicht übersteigen, in der Höhe von maximal EUR 1.476,00. Bei zu versteuernden Pensionseinkünften zwischen EUR 30.957,00 und EUR 24.196,00 vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig von EUR 1.476,00 auf Null.

Der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch im Rahmen der Pensionsberechnung berücksichtigt.

10 Alterssicherungskommission

Mit 1. Jänner 2017 wurde die Alterssicherungskommission gegründet (BGBl. I Nr. 29/2017). Sie ist ein Gremium bestehend aus 20 Mitgliedern und einer/einem Vorsitzenden.

Die Alterssicherungskommission überwacht die gesetzliche Pensionsversicherung und die Pensionen des öffentlichen Dienstes.

Jedes Jahr wird ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung für die nächsten fünf Jahre erstellt – das sogenannte „Mittelfristgutachten“.

Alle drei Jahre wird ein Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung erarbeitet - das sogenannte „Langfristgutachten“.

Im Langfristgutachten wird die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung eingehend analysiert. Diese Analysen basieren auf demografischen Annahmen der Statistik Austria sowie auf Annahmen über wirtschaftliche Kennzahlen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung und des Institutes für Höhere Studien.

11 Betriebliche und private Pension

„Abfertigung neu“

Die „Abfertigung neu“ bzw. das System der betrieblichen Vorsorgekassen, geregelt durch das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG), hat seit 1. Jänner 2003 das System der Abfertigung ersetzt und ist gesetzlich verpflichtend. Es gilt für alle Personen, die der Pflichtversicherung nach dem ASVG oder GSVG unterliegen. Angehörige der freien Berufe sowie Land- und Forstwirte haben das Recht auf ein Opting-in.

Bei der „Abfertigung neu“ zahlt der Arbeitgeber 1,53 Prozent des monatlichen Entgelts an eine betriebliche Vorsorgekasse. Jede Arbeitgeberin/jeder Arbeitgeber hat (durch Betriebsvereinbarung) eine betriebliche Vorsorgekasse zu wählen.

Die Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst,
- Mutterschutz und Krankenstand,
- Altersteilzeit, Teilpension, Bildungsteilzeit, Pflorgeteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Solidaritätsprämienmodell, Kurzarbeit, Qualifizierungsmaßnahmen,
- Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges,
- Sterbebegleitung,
- Begleitung von schwersterkranken Kindern,
- Pflegekarenz,
- Bildungskarenz.

Der Anspruch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers richtet sich nicht gegen seine Arbeitgeberin/seinen Arbeitgeber, sondern gegen die jeweilige betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse).

Die betriebliche Vorsorgekasse verwaltet die Beiträge und legt diese unter genau festgelegten Veranlagungsvorschriften treuhändisch an.

Ein Anspruch auf die Abfertigung besteht bereits ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses, kann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aber auch in einen anderen Betrieb mitgenommen werden.

Derzeit gibt es acht betriebliche Vorsorgekassen, die der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht unterliegen.

Der regelmäßige (monatliche) Melde- und Beitragsweg von Arbeitgeberin/Arbeitgeber zur BV-Kasse läuft – sowie bei allen Beiträgen und Umlagen auch - über den gesetzlichen Krankenversicherungsträger, der auch die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber im Zuge der gemeinsamen Prüfung Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) kontrolliert.

Betriebspensionen

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersvorsorge sind im Betriebspensionsgesetz geregelt.

Eine Betriebspensionszusage stellt eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers dar, die auf einem kapitalgedeckten System basiert, und kann auf Basis des Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder im Rahmen des Einzelarbeitsvertrages geregelt werden.

Betriebspensionen können neben einer klassischen Alterspension, auch Leistungen im Falle der Invalidität/Berufsunfähigkeit oder des Todes für Hinterbliebene vorsehen.

Zusagen über eine Betriebspension können in unterschiedlicher Form abgeschlossen werden:

- Pensionskassenzusage (fünf betriebliche und drei überbetriebliche Pensionskassen),
- Betriebliche Kollektivversicherung,
- Lebensversicherung,
- direkte Leistungszusage.

Private Vorsorge

Als Ergänzung zur ersten und zweiten Säule steht es jedem Einzelnen frei auch eine private Altersvorsorge abzuschließen. Hier können Spar- und Versicherungsprodukte gewählt werden. Im Vordergrund stehen oftmals Modelle mit Kapitalanlagen.

Von der Bundesregierung wurde 2003 die ‚Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge‘ zur Förderung der privaten Vorsorge eingeführt. Die Zukunftsvorsorge kann als Rentenversicherung oder Pensionsinvestmentfonds abgeschlossen werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organisation der Sozialversicherungsträger ab 1. Jänner 2020.....	9
Tabelle 2: Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach Gesetzen	10
Tabelle 3: Regelpensionsantrittsalter der Frauen.....	23
Tabelle 4: Voraussetzungen für die Langzeitversichertenpension bei Frauen	24
Tabelle 5: Verminderung einer Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen, Werte 2025.....	40
Tabelle 6: Aliquotierung bei der erstmaligen Pensionsanpassung	46
Tabelle 7: Geltende Grenzsteuersätze 2025	58
Tabelle 8 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2025	67
Tabelle 9 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2026	69
Tabelle 10 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2027	70
Tabelle 11 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2028	71
Tabelle 12 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2029	71
Tabelle 13 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2030	73
Tabelle 14 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2031	74
Tabelle 15 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2032	75
Tabelle 16 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2033	76

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2023, in EUR Mrd.....	13
Abbildung 2: Das Pensionskonto.....	42

Überblick: Pensionsleistungen 2025 bis 2034 nach Zugangskriterien

Tabelle 8 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2025

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 61 Jahre (bis 1.12.1964 Geborene) Männer: 65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit Altrecht für alle bis 31.12.1954 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder • 15 Beitragsjahre gesamt oder • 25 Versicherungsjahre	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“ Altrecht Anwendung des Altrechts bei jenen die 2025 zumindest das 71. Lebensjahr vollenden. Pensionsbemessungszeitraum: 37 Jahre
Langzeit-versichertenregelung	Frauen: Deckung mit Regelpensionsalter! Männer: 62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre (für Frauen erst ab 2028 relevant)	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Schwerarbeitspension	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate). 	<p>Abschläge</p> <p>0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)</p>

Tabelle 9 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2026

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 61 Jahre 6 Monate (bis 1.6.1965 Geborene)	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen:	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
	Männer: 65 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), bei jenen die 2026 wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit <p>Altrecht für alle bis 31.12.1954 Geborenen – Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder • 15 Beitragsjahre gesamt oder • 25 Versicherungsjahre 	<p>Altrecht</p> <p>Anwendung des Altrechts (bei jenen die 2026 zumindest das 72. Lebensjahr vollenden.</p> <p>Pensionsbemessungszeitraum: 38 Jahre</p>
Langzeit-versichertenregelung	Frauen: Deckung mit Regelpensionsalter! Männer: 62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre (für Frauen erst ab 2028 relevant)	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate). 	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 10 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2027

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 62 Jahre (bis 1.12.1965 Geborene)	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen –	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
	Männer: 65 Jahre	Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit Altrecht für alle bis 31.12.1954 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder • 15 Beitragsjahre gesamt oder • 25 Versicherungsjahre	Altrecht Anwendung des Altrechts bei jenen die 2027 zumindest das 73. Lebensjahr vollenden. Pensionsbemessungszeitraum: 39 Jahre
Langzeit-versichertenregelung	Frauen: Deckung mit Regelpensionsalter! Männer: 62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre (für Frauen erst ab 2028 relevant)	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 11 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2028

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 62 Jahre 6 Monate (bis 1.6.1966 Geborene)	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
	Männer: 65 Jahre	Altrecht für alle bis 31.12.1954 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre in den letzten 30 Jahren oder • 15 Beitragsjahre gesamt oder • 25 Versicherungsjahre	Altrecht Anwendung des Altrechts bei jenen die 2028 zumindest das 74. Lebensjahr vollenden. Pensionsbemessungszeitraum: 40 Jahre
Langzeit-versichertenregelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridor pension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 12 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2029

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 63 Jahre (geboren bis 1.12.1966) Männer: 65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
Langzeit-versichertenregelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 13 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2030

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 63 Jahre 6 Monate (geboren bis 1.6.1967) Männer: 65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
Langzeit-versicherten-regelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeits-pension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 14 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2031

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 64 Jahre (geboren bis 1.12.1967) Männer: 65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
Langzeit-versichertenregelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 15 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2032

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	Frauen: 64 Jahre 6 Monate (geboren bis 1.6.1968) Männer: 65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
Langzeit-versicherten-regelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeits-pension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Tabelle 16 Pensionsstichtag im Kalenderjahr 2033

Pensionsleistungen	Frühestmöglicher Pensionsantritt zum Alter	Wartezeit	Pensionsberechnung/ Abschlagsregelungen
Alterspension	65 Jahre	Pensionskonto (Neurecht) für alle ab 1.1.1955 Geborenen – Voraussetzungen: • 15 Versicherungsjahre (180 Versicherungsmonate), wobei • davon zumindest 7 Jahre (84 Monate) aufgrund einer Erwerbstätigkeit	Pensionskonto „Jeder Versicherungsmonat zählt“
Langzeit-versichertenregelung	62 Jahre	45 Beitragsjahre (540 Beitragsmonate)	Abschläge 0,35 % der Leistung für jeden Monat der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt. das sind 4,2 % für 12 Monate.
Korridorpension	62 Jahre	40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate)	Abschläge 0,425 % Abschlag für jeden Monat vor dem Erreichen des Regelpensionsalters. (Das sind 5,1 % für je 12 Monate. Der Maximalabschlag beträgt daher 15,3 %.)
Schwerarbeitspension	60 Jahre	• 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate) • davon zumindest 10 Schwerarbeitsjahre (120 Schwerarbeitsmonate) innerhalb der letzten 20 Jahre (240 Kalendermonate).	Abschläge 0,15 % Abschlag für jeden Monat der vor dem Erreichen des Regelpensionsalters liegt. (Das sind 1,8 % Abschlag pro Jahr.)

Glossar

Abfertigung (Pensionsrecht)

Eine Abfertigung ist eine Einmalzahlung, die gebührt, wenn eine unbefristete Witwen- bzw. Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner:innen auf Grund der Wiederverhehlung bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft wegfällt.

Abfindung

Eine Abfindung ist eine Einmalzahlung, die gebührt, wenn nach dem Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension(en) besteht.

Abschläge

Bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter wird die Pensionshöhe vermindert.

Alterspension

Jene Pension, die nach Vollendung des Regelpensionsalters gebührt, wenn die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist.

Alterssicherungskommission

Aufgabe der Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme, kurz „Alterssicherungskommission“ ist es, den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung als auch den Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes jeweils getrennt zu analysieren.

Altersteilzeit

Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt, die zwischen Versicherten und deren Arbeitgeber vereinbart wird.

Anpassungsfaktor

Jährlich durch Verordnung festgelegter Wert, der, soweit nichts Anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen ist.

Antrag

Um eine Leistung aus der Pensionsversicherung zu erhalten, ist grundsätzlich eine schriftliche Willenserklärung (Antrag) erforderlich.

ASVG

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz; Das ASVG regelt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen sowie die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension in diesem Bundesgesetz.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl beruht auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Die Aufwertungszahl ist, soweit im Einzelnen nichts Anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der festen Beträge, die der Beitragsberechnung dienen, heranzuziehen.

Ausgleichszulage

Sofern Pension und das sonstige anrechenbare Nettoeinkommen unterhalb des zur Anwendung gelangenden Ausgleichzulagenrichtsatzes liegen, gebührt eine Ausgleichszulage, um ein Mindesteinkommen zu sichern. Die Höhe des Richtsatzes ist von der Pensionsart und vom Personenstand abhängig.

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Sofern der jeweilige Grenzwert nicht erreicht wird und eine bestimmte Mindestversicherungszeit vorliegt, kann ein Ausgleichzulagenbonus (wenn eine Ausgleichzulage zur

Pension bezogen wird) oder ein Pensionsbonus (wenn keine Ausgleichszulage zur Pension bezogen wird) gebühren.

Ausübungsersatzzeiten

Das sind Ersatzzeiten vor Einführung der Pflichtversicherung.

Auszahlung der Pension

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein ausgezahlt. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung.

BSVG

Bauern-Sozialversicherungsgesetz; Das BSVG regelt die Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung der in Österreich in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen sowie die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Gesetz.

Beitragsdeckungsquote

Das Verhältnis zwischen Pensionseinnahmen und -ausgaben.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage ergibt sich grundsätzlich aus dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen und bildet die Basis für die Pensionsberechnung.

Beitragssatz

Das ist ein bestimmter, vom Gesetzgeber für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung in unterschiedlichem Ausmaß festgesetzter Prozentsatz zur Ermittlung der individuellen Beitragshöhe.

Beitragszeit

Beitragszeiten werden in der Pensionsversicherung durch Entrichtung von Beiträgen erworben. Im Pensionskonto gibt es keine Unterscheidung zwischen Ersatz- und Beitragszeiten.

Bemessungsgrundlage

Bildet die Basis für die Berechnung der Pensionshöhe nach den Bestimmungen des ASVG, BSVG, GSVG bzw. der Altpension.

Berufliche Rehabilitation

Durch die berufliche Rehabilitation soll eine eingetretene Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit oder eine drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ermöglicht werden. Als Maßnahmen kommen unter anderem Ein-, Um- oder Nachschulungen bzw. Lehr- oder Schulungsausbildungen in Betracht.

Berufsunfähigkeit

Unter diesem Begriff, der für Angestellte gilt, ist die Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit um mehr als die Hälfte gegenüber einem/einer gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung zu verstehen. Grundlage für die Entscheidung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung.

Besondere Höherversicherung

Personen, die neben dem Bezug einer Alterspension erwerbstätig sind, erhalten für die geleisteten Pensionsbeiträge eine Erhöhung der Pension.

Besonderer Steigerungsbetrag

Gebührt, wenn vor dem Stichtag Beiträge zur Höherversicherung entrichtet wurden. Der besondere Steigerungsbetrag wird zur monatlichen Pension hinzugerechnet.

Bundesbeitrag aus dem Bundesbudget

Der Bund leistet jedem Pensionsversicherungsträger einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

Bundesmitten zur Pensionsversicherung

Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagen.

BV-Kassen

Betriebliche Vorsorgekassen

Effektives Pensionsantritts- bzw. Rentenantrittsalter

Alter, in dem eine Person tatsächlich in den Ruhestand tritt. Nicht notwendigerweise identisch mit dem Alter des Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt oder dem Regelpensions- bzw. Rentenalter.

Ersatzzeit

Versicherungszeit, die ohne Bezahlung von Beiträgen in der Pensionsversicherung berücksichtigt wird (z.B. Zeiten der Kindererziehung, des Präsenzdienstes). Im Pensionskonto gibt es keine Unterscheidung zwischen Ersatz- und Beitragszeiten.

Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn eine selbstständig erwerbstätige Person (Gewerbetreibende/r, Bauer/Bäuerin) nicht mehr in der Lage ist, eine in Betracht kommende Erwerbstätigkeit auszuüben. Für Personen, die das 50. bzw. 58. Lebensjahr beendet haben, gelten Sonderbestimmungen.

Familienhospizkarenz

Herabsetzung bzw. Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder Freistellung zur Betreuung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder.

Freiwillige Versicherung

Personen, die in keiner gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung beantragen.

FSVG

Freiberuflichen-Selbständigen Sozialversicherungsgesetz; Das FSVG regelt die Pensionsversicherung von niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, selbständigen Apothekern, Patentanwälten, Architekten und Ingenieurkonsulenten und die Unfallversicherung der Ärzte und Zahnärzte.

GBLP

Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge.

Generationenvertrag

Der Generationenvertrag beruht auf den gesetzlich vorgegebenen Beiträgen der Versicherten und auf gesetzlichen Ansprüchen der Pensionisten/innen. Diese Art der Finanzierung ermöglicht die Erfüllung des sogenannten Lebensstandardprinzips in der Pensionsversicherung, dessen Zielsetzung es ist, den Versicherten auch im Ruhestand ein dem bisherigen Lebensstandard annäherndes Einkommen zu garantieren. Die Pensionsleistung deckt dabei nicht 1 zu 1 die Höhe des letzten Erwerbseinkommens ab, vielmehr bedeutet dies, dass jene Personen die mehr Versicherungszeiten erworben haben und höhere Versicherungsbeiträge geleistet haben, eine höhere Pension erhalten werden und umgekehrt. Daneben wird, auch, eine gewisse soziale Mindestabsicherung durch die Gewährung von Ausgleichszulagen im österreichischen Pensionssystem gewährleistet.

Geringfügige Beschäftigung

Erwerbstätigkeit als Dienstnehmer/in bzw. mit freiem Dienstvertrag mit einem Einkommen maximal bis zur Geringfügigkeitsgrenze. Sie begründet keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, sondern nur eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Geringfügigkeitsgrenze

Grenzwert des Einkommens bis zu welchem keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung entsteht. Dieser Wert beträgt 2025 monatlich EUR 551,10.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift im Pensionskonto entspricht der Summe der Teilgutschriften und gegebenenfalls der Kontoerstgutschrift.

GSVG

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz; Regelt die Kranken- und Pensionsversicherung der in Österreich selbstständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Bezieher/innen einer Pension nach diesem Bundesgesetz.

Hacklerregelung (Langzeitversichertenregelung)

Sonderform der vorzeitigen Alterspension, die Versicherten - abhängig von Geburtsdatum und Geschlecht - einen vorzeitigen Pensionsantritt ermöglicht.

Härtefallregelung

Regelung für Personen ab dem 50. Lebensjahr, die unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme einer Invaliditäts- Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension ermöglicht.

Hinterbliebenenpensionen

Pensionen, die nach dem Tode einer versicherten Person vorgesehen sind.

Höherversicherung

Form der freiwilligen Versicherung, die durch eine zusätzliche Beitragsentrichtung zu einer höheren Pension führt.

Invalidität

Unter diesem Begriff, der für Arbeiter:innen gilt, ist die Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit zu verstehen. Für Facharbeiter:innen und Hilfsarbeiter:innen gelten unterschiedliche Regelungen. Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung.

Kindererziehungszeiten

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden bis zu 48 Monate, im Falle einer Mehrlingsgeburt bis zu 60 Monate, nach der Geburt als Versicherungszeit angerechnet.

Kinderzuschuss

Der Kinderzuschuss ist ein monatlicher Fixbetrag. Er gebührt grundsätzlich zu Eigenpension für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung, für die Zeit der Teilnahme an Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz oder bei Erwerbsunfähigkeit auch darüber hinaus.

Kontoerstgutschrift

Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden und Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben, wurde ein Einmalbetrag (= Kontoerstgutschrift) zum 1. Jänner 2014 berechnet und in das Pensionskonto übertragen.

Kontomitteilung

Die Kontomitteilung ist eine Information über den Stand des Pensionskontos.

Kontoprozentsatz

Die Summe aller Beitragsgrundlagen und Sonderzahlungen werden pro Kalenderjahr mit dem Prozentsatz von 1,78 multipliziert und als Teilgutschrift im Pensionskonto verbucht.

Korridorpension

Form der Alterspension, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.

Krankenversicherung der Pensionsbezieher/innen

Bezieher/innen einer österreichischen Pension, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind kraft Gesetzes krankenversichert. Der Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten beträgt 5,1 Prozent.

Leistungszuständigkeit

Für die Feststellung und Auszahlung der Pension ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden.

Medizinische Rehabilitation

Als Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation kommen die Unterbringung und/oder Behandlung in Krankenanstalten, die der Rehabilitation dienen sowie die Versorgung mit Prothesen oder anderen notwendigen Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) in Betracht.

Jeder Antrag auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf medizinische Rehabilitation. Für ab 01.01.1964 geborene Personen, besteht auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ein individueller Rechtsanspruch. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Mindestversicherungszeit

Darunter versteht man das Vorliegen einer gewissen Anzahl an Versicherungsmonaten für einen Pensionsanspruch.

Für die ab 1.1.1955 geborene Versicherte nach dem APG ist die Mindestversicherungszeit für den Anspruch auf eine Alterspension erfüllt, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate vorliegen, von denen mindestens 84 Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Partnerleistung

Beitragsleistung des Bundes durch die eine Aufstockung der von Selbstständigen und Bauern geleisteten Beiträge auf das in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen geltende Niveau von 22,8 Prozent erreicht wird.

Parallelrechnung

Bei der Parallelrechnung werden einander zwei fiktive Pensionsleistungen gegenübergestellt: Die Pension nach „Altrecht“ und nach „Neurecht“ (Rechtslage vor und nach dem 01. Jänner 2005). Der Pensionsanspruch ergibt sich aus dem Verhältnis der in den verschiedenen Systemen erworbenen Zeiten. Die Parallelrechnung gilt für Personen, die am 01. Jänner 2005 unter 50 Jahre alt waren und vor 2005 Versicherungsmonate der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben. Ab 01. Jänner 2014 wurde die Parallelrechnung durch die Kontoerstgutschrift abgelöst.

Pensionsanpassung

Die Pensionen werden jährlich angepasst, um einerseits die Geldwertveränderung zu berücksichtigen und andererseits Altersarmut zu vermeiden.

Pensionskonto

Auf dem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber in ihrem/seinem Erwerbsleben erwirbt.

Die auf dem Pensionskonto für ein Kalenderjahr festgesetzten Beitragsgrundlagen werden zusammengezählt. 1,78 Prozent (gesetzlich festgelegter Kontoprozentsatz) dieser Beitragsgrundlagensumme werden dem Pensionskonto gutgeschrieben (=Teilgutschrift).

Die Summe der Teilgutschriften früherer Kalenderjahre wird aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt. Das Ergebnis ist die Gesamtgutschrift.

Die Gesamtgutschrift ist die jährliche Bruttopension inklusive Sonderzahlungen, abzüglich etwaiger Abschläge für einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter. Die Ge-

samtgutschrift, geteilt durch 14, ergibt die monatliche Bruttoleistung zum Regelpensionsalter.

Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein "freiwilliges Pensionssplitting" vereinbaren.

Pensionsvorschuss

Steht der Pensionsanspruch dem Grunde nach fest, kann aber ein Bescheid noch nicht erteilt werden, kann der Pensionsversicherungsträger einen Vorschuss auf die Pension gewähren.

Pflichtversicherung

Darunter versteht man den Eintritt des Sozialversicherungsschutzes kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen des Einzelnen, sobald die im Gesetz festgelegten Tatbestände vorliegen.

Regelpensionsalter

Jenes Alter, in dem Anspruch auf eine Alterspension besteht, sofern auch eine bestimmte Mindestversicherungszeit erworben wurde.

Das Regelpensionsalter war bei Frauen bis 2023 das vollendete 60. und bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr. Für Frauen wird das Regelpensionsalter ab 01.01.2024 schrittweise bis zum Jahr 2033 dem Regelpensionsalter der Männer angepasst. Im Jahr 2033 ist für Frauen und Männer das Pensionsantrittsalter 65 Jahre.

Rehabilitation

Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen und ist eine Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Versicherten bzw. Beziehern/Bezieherinnen einer krankheitsbedingten Pension können Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden, wenn geminderte Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bereits vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Zusätzlich müssen bestimmte versicherungsrechtliche Erfordernisse gegeben sein. Ein Antrag auf

krankheitsbedingte Pension gilt zugleich als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation.

Rehabilitationsgeld

Das Rehabilitationsgeld ist eine Geldleistung aus der Krankenversicherung und gebührt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen bei Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation und Vorliegen von vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten. Die Auszahlung erfolgt vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

Schwerarbeit

Als Schwerarbeit gelten Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden. Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch Verordnung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt. Wer eine bestimmte Anzahl an Schwerarbeitsmonaten erworben hat, kann vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen.

Schwerarbeitspension

Diese Pensionsart gilt für versicherte Personen, die lange Zeit unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben.

Selbstversicherung

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und in keiner gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, können sich - ohne Vorversicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben zu haben - freiwillig selbst versichern. Sie soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen.

Sonderruhegeld

Leistung nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG). Es gebührt Frauen ab Vollendung des 52. und Männern ab Vollendung des 57. Lebensjahres, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens während 180 Monaten Nachtschwerarbeit geleistet wurde oder wenn am Stichtag insgesamt mindestens 240 NSchG-Monate

vorliegen. Am Stichtag darf auch keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt werden. Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension).

Stichtag

Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welcher Pensionsversicherungsträger sie auszahlt.

Er ist immer ein Monatserster und wird bei Eigenpensionen durch die Antragstellung, bei Hinterbliebenenpensionen durch den Todestag des/der Versicherten ausgelöst.

Teilgutschrift

1,78 Prozent (gesetzlich festgelegter Kontoprozentsatz) der jährlichen Beitragsgrundlagensumme wird dem Pensionskonto gutgeschrieben (= Teilgutschrift).

Teilpension

Ist eine Form der Altersteilzeit und bedeutet Arbeitsreduktion von 40 – 60 Prozent bei 50 Prozent Lohnausgleich durch das Arbeitsmarktservice. Gilt bei Vollendung des 62. Lebensjahres und wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllt sind. Für die entfallende Arbeitszeit bezahlt das Arbeitsmarktservice 50 Prozent Lohnausgleich, aber die Sozialversicherungsbeiträge werden weiterhin zu 100 Prozent des vorhergehenden Lohns entrichtet. Maximal 5 Jahre möglich. Keine Blockung der Freizeitphase.

Teilversicherungszeit

Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung für Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten, Bezugszeiten von Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wochengeld, Übergangsgeld, Notstandshilfe, Pflegekarenzgeld, Pflegegeteilzeit und Umschulungsgeld.

Übergangsgeld

Geldleistung während einer Ausbildung oder Umschulung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation. In der Pensionsversicherung auch während Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation. Wird nur ausbezahlt, wenn kein Anspruch auf Rehabilitations- oder Umschulungsgeld besteht.

Umlageverfahren

Die Finanzierung der österreichischen Pensionsversicherung erfolgt durch das Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die aktiv im Erwerbsleben stehende Generation durch ihre Beitragsleistung für die Finanzierung der heutigen Pensionen aufkommt.

Umschulungsgeld

Das Umschulungsgeld ist eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung und gebührt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen bei Anspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation und Vorliegen von vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit von mindestens sechs Monaten. Für die Durchführung der Umschulungsmaßnahmen sowie zur Auszahlung des Umschulungsgeldes ist das Arbeitsmarktservice zuständig.

Versicherungsfall

Unter dem Versicherungsfall ist jenes Ereignis zu verstehen, bei dessen Eintritt eine bestimmte Leistung aus der Pensionsversicherung vorgesehen ist. In der Pensionsversicherung kennt man den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit, die Versicherungsfälle des Alters und den Versicherungsfall des Todes.

Versicherungsmonat

Die Versicherungszeiten werden in Versicherungsmonate zusammengefasst. In der Pensionsversicherung gilt als Versicherungsmonat jeder Kalendermonat, in dem Versicherungszeiten im Mindestausmaß von 15 Tagen vorhanden sind. In der Pensionsversicherung für Selbständige können nur ganze Versicherungsmonate erworben werden.

Waisenpension

Anspruch besteht für jedes Kind des/der Versicherten nach seinem/ihrem Tod, wenn die Mindestversicherungszeit erfüllt ist.

Wartezeit

Die Wartezeit bezeichnet die Summe der Versicherungszeiten in Versicherungsmonaten, welche als Mindestversicherungszeiten für einen Pensionsanspruch nötig sind.

Weiterversicherung

Personen, die aus der Pflichtversicherung oder Selbstversicherung ausgeschieden sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen in der Pensionsversicherung über Antrag freiwillig weiterversichern. Es gibt unterschiedliche Formen der Weiterversicherung.

Witwen-/Witwerpension

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Witwe/der Witwer nach dem Ableben des versicherten Ehepartners/der versicherten Ehepartnerin, wenn die Wartezeit/Mindestversicherungszeit erfüllt ist und die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten aufrecht war.

Zurechnungsmonate

Für Bezieher:innen einer krankheitsbedingten Pension ist eine zusätzliche Anrechnung von (fiktiven) Versicherungsmonaten vorgesehen, da gerade diese Personengruppe unter Umständen nicht die Möglichkeit hatte, Versicherungsmonate in ausreichendem Maß für eine entsprechende Pensionshöhe zu erwerben.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at